J. Can. P.
700.

Oecon. 1700

I. Can. P. ~~699~~-700.

Wichtige Abhandlung vom Mißbrauche der geiſtlichen Gewalt,

oder

von dem Rechte der Landesfürſten den durch die Gewalt der Geiſtlichkeit Gedrükten den Rekurs zu erlauben.

Herausgegeben
von
Joſeph Neupauer.

Wien, Prag, und Leipzig,
in den von Schönfeldiſchen Buchhandlungen.
1784.

Ein König, der auf dem Thron zu richten ſizt, zerſtreuet alles Böſe durch ſein Anſehen. Proverb. XX. 8.

Vorerinnerung.

So gerne ich auch die Mißbräuche der geiſtlichen Gewalt, welche eines Geiſtlichen ſo ſehr unwürdig ſind, und eben darum in ewiger Vergeſſenheit begraben zu werden verdienten, mit Stillſchweigen übergienge; ſo kann ich es doch nicht, weil aus eben dieſer Betrachtung der Mißbräuche, in die ſo oft die geiſtliche Gewalt ausgeartet, die Wahrheit meines Satzes ungemein an Tag geleget wird. Nein! nicht als erfreuete ich mich über die Fehler geiſtlicher Vorſteher, ſondern die den Biſchöfen ſo unerträgliche, und für die Gläubigen, ihre Untergebene, ſo nachtheilige Entwürdigung, das Mitleiden und die Liebe ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

gen meine Mitbürger, die da von der Geiſtlichkeit ſo ſehr gedrücket werden, iſt der einzige Beweggrund, der mich dieſes niederzuſchreiben veranlaßt hat. Uebrigens wäre ich glüklich genug, wenn ich durch dieſen Verſuch meiner wiſſenſchaftlichen Verwendungen mir den Beifall meiner Leſer erhalten zu haben ſchmeicheln dürfte.

Der Verfaſſer.

Vom

Vom Mißbrauche
der
geiſtlichen Gewalt,
oder
von dem Rechte der Landesfürſten den durch die Gewalt der Geiſtlichkeit Gedrükten den Rekurs zu erlauben.

---

§. 1.

Sobald geiſtliche Perſonen ihr Anſehen mißbrauchen, ſo werden die Bürger beleidigt. Die Bürger ſind nun entweder Geiſtliche, oder Weltliche; denn erſtere hören darum, weil ſie ſich dem geiſtlichen Stand gewidmet, nicht auf, Bürger zu ſein; und zwar werden ſie von denjenigen verletzet, welchen Gott keine Gewalt zur

Ver=

Verletzung gegeben: Denn ihr habet nicht einen knechtlichen Geiſt empfangen, ſagt der Apoſtel. a) Und obwohl die kirchliche Macht nicht von der weltlichen abhängt, ſo hat ihr doch der göttliche Stifter eine ſolche Beſtimmung gegeben, daß ſie ſich bloß zum Gebrauche derjenigen Dinge, die zum Seelenheile gehören, nicht aber zum Mißbrauche ausſtrecken darf: denn man findet in den heiligen Blättern nirgends, daß Chriſtus der Kirche erlaubet habe, ihre Gewalt zu mißbrauchen. Alſo beſitzt die Kirche nicht die mindeſte Gewalt zu Mißbräuchen; und ſobald ein Kirchenvorſteher dergleichen durch unanſtändiges oder übles Betragen nur im mindeſten begeht, ſo hat er ſchon denjenigen zu fürchten, welcher das Schwert nicht umſonſt trägt, und ein Diener zur Rache des Zorns wider den iſt, der Böſes thut b); das iſt: wenn geiſtliche Perſonen ihre Gewalt, ihr Anſehen zum Nachtheile anderer Geiſtlichen, oder überhaupt der Bürger mißbrauchen, ſo iſt des Landesfürſten Recht und Pflicht, Zuflucht und Zutritt zu ſich zu erlauben. Um aber eine für den Staat und die Religion ſo wichtige Materie gründlich zu behandeln, werde ich ſelbe in mehrere Sätze zergliedern, jedweden nach meinen Kräften erweiſen, und dann auf die Einwendungen meiner Gegner antworten.

§. 2. Die geiſtliche Gewalt kann auf verſchiedene Weiſe in Mißbräuche ausarten. Nur der

a) Röm. 8, 15. b) Röm. 13, 4.

der Endzweck, wegen welchem eine Macht aufgeſtellet iſt, kann uns ihre wahre Natur zeigen. Da alſo das Ziel und Ende der Religion, und der Kirche überhaupt bloß der Gottesdienſt und das ewige Heil iſt, worauf ſich die innerliche Glükſeligkeit des Menſchen gründet: ſo kann Niemand, der mit Ueberlegung denkt, die Richtigkeit des Schluſſes verkennen, daß die geiſtliche Gewalt vermöge ihrer Natur bloß nur auf die Beförderung der innerlichen Glükſeligkeit des Menſchen gerichtet ſein müſſe; oder was eben ſo viel iſt, daß ſie bloß geiſtlich ſei. Wenn ſie ſich alſo in zeitliche Sachen einmiſcht, bürgerliche Geſetze macht, Feinde des Staates, und Störer der öffentlichen Ruhe der verdienten Züchtigung entzieht, Bürger mit zeitlichen Strafen beleget, ſie ihrer Güter beraubet, mit dem Geld ſtrafet, zum Kerker verdammet, zum Tod verurtheilet, ſo mißbraucht ſie ihre Gewalt; denn die Kirche beſizt nur die Gewiſſensgerichtsbarkeit, wie dieß die Worte Jeſu Chriſti ſelbſt bezeugen, da er ſagt: Nehmet hin den heil. Geiſt; . . . . gehet hin, lehret alle Völker, und taufet ſie; alles was ihr auf Erden binden, und löſen werdet, das ſoll auch im Himmel gelöſet und gebunden ſein. Vermöge dieſer hat ſie das Recht, Handlungen, die dem Endzwecke des Heils entgegenſtreben, zu ahnden, — zu verweiſen, — auch auf eine ihr anſtändige Art zu beſtrafen. Aber wer ſoll wohl hieraus folgern dürfen: alſo habe dieſe Kirche das Recht und die Gewalt, auch äuſſerlich zu züchtigen, einen Religions halber ſeiner Stelle zu

entſetzen, oder fernerer Dienſte unfähig zu erklären. Was braucht es hier anders, als uns auf die Lehre und das Beiſpiel Chriſti zu erinnern? O Menſch! wer hat dich zum Richter oder Theiler über euch beſtellt? ſpricht Chriſtus. a) Wir wollen auch die Worte des heiligen Bernhards hören: In den Laſtern oder in der Gewiſſensgerichtsbarkeit, — nicht aber in den Beſitzungen, oder in dem bürgerlichen Gerichte, beſteht eure Gewalt. — Obwohl dieſe irdiſchen Gegenſtände dem Gewiſſen nach der Kirche unterliegen so haben ſie doch von der bürgerlichen Seite ihre Richter an den Königen und Fürſten der Erde. Was fallet ihr in fremde Gränzen ein? — was ſtrecket ihr eure Sichel in fremde Erndte aus? Die Kirche beſizt demnach zwar die Gewalt über die im Zeitlichen begangenen Laſter und Sünden als Gewiſſensrichterinn zu urtheilen, ſie mit geiſtlichen Strafen zu belegen, und zurükzuhalten, aber zeitliche Güter und bürgerliche Beſitzungen wegzunehmen, kömmt ihr nicht zu. Die Kirche hat das Recht, jemanden wegen ſeines geiſtlichen Ausſatzes nur von der Gemeinſchaft der Gläubigen auszuſtoſſen, nirgends aber ſeiner Güter zu berauben. b)

§. 3. Nun iſt es leicht einzuſehen, daß der Kirchen Gewalt, als einer bloß geiſtlichen Gewalt, ihren bloß in der Erfüllung der Vorſchrift des Evan-

a) Luk. 12, 14. b) Siehe Boſſuet P. II. L. V. cap. 11. Barclajum L. c. cap. 37.

Evangeliums, und in der Erlangung des ewigen Heils beſtehenden Endzweck zu erreichen, keine andere Mittel, auſſer eben geiſtliche zukommen; das iſt, ſie kann unterrichten, bitten, ermahnen, die Laſter mit dem Worte Gottes ſtrafen, und um die Leute davon abzuhalten, die ewigen Belohnungen, die ewigen Strafen als Beweggründe anführen; und ſollte endlich auch dieſes noch nicht die erwünſchte Frucht bringen, ſodann die Hartnäckigen von der Gemeinſchaft der Gläubigen ausſchlieſſen; nicht aber mit Feuer, Schwert, Landesverbannung, oder andern derlei Strafen vorgehen, die Leib und Leben, die Hab und Gut, Ehre und guten Namen betreffen. Es beſtättiget dieſes Rogerius Bako, ein Minorit, und ſehr berühmter Gottesgelehrter, da er ſagt a): Päpſte und andere Kirchenvorſteher können zwar vermög des göttlichen Rechtes die Verbrecher mit geiſtlichen Strafen züchtigen, aber zeitliche Strafen dörfen ſie keine andere vornehmen, als welche die Könige und weltlichen Fürſten genehmhalten. Johannes Pariſinus aus dem Prediger-Orden, in ſeinem Buche von der königlichen und päpſtlichen Macht, ſchreibt eben das. Man kann auch zur vollkommern Ueberzeugung deſſen, was ich hier vorbringe, den Aegidius Romanus hören, dieſer vortreffliche Mann ſagt: Der Papſt hat weder über die menſchlichen Leiber, noch über die leiblichen Güter einige Gewalt; ſondern bloß nur die Seelen zu binden, und zu löſen. b)

§. 4.

a) apud Argentreum in Collectione judiciorum Tom.II.P.II.p.217. b) L.c.Art.5. gegen Ende.

§. 4. Wie weit entfernt die alten Kanones geweſen ſein, der Kirche die Vollſtreckung der zeitlichen Strafen zuzuerkennen, oder aufzutragen, kann uns anſtatt aller übrigen zum Zeuge Gregorius der Groſſe dienen, welcher alſo ſchreibet: Was aber die Kanones von den Biſchöfen ſagen, welche nur der Schläge wegen gefürchtet ſein wollen, iſt euch, meine Brüder! nicht unbekannt. Wir ſind zu Hirten, nicht zu Schlägern beſtellet, und was uns der groſſe Prediger ſagt, iſt bloß: ſtrafe, bitte, drohe mit aller Geduld und Belehrung. Das Predigen aber, welches nur mit Schlägen Glauben erzwingen will, iſt neu und unerhört. a) Endlich hat nicht Chriſtus ſelbſt und die Apoſtel alle äuſſerliche Gewaltthätigkeit mit Worten und mit Beiſpielen ſo nachdrüklich unterſaget — Ja! ſie haben es unterſaget, und es bleibt unterſagt, denn die Waffen, womit wir ſtreiten, ſind einmal nicht fleiſchlich, — ſondern bloß nur mächtig in Gott. b)

§. 5. Ferner mißbrauchen geiſtliche Perſonen ihre Gewalt, wenn ſie zeitliche Güter, die von den Gläubigen zum Dienſte Gottes gewidmet worden, für ſich anwenden, wenn ſie die Abtrinnigen mit Gewalt zu dem chriſtlichen Glauben zwingen, von ihrer untergeordneten Geiſtlichkeit widerrechtliche Foderungen machen, wenn Biſchöfe ihren Pfarrern bei Viſitationen überläſtig fallen, Unwürdigen geiſtliche Pfründe ertheilen, dem

Staate

a) Apud. Grat. diſt. 45. can. 3. 6. 7.
b) 2 Kor. 10, 4.

Staate ſchädliche Verordnungen und Geſetze machen, wenn Päpſte die Rechte der Biſchöfe an ſich ziehen, ſelbe widerrechtlich ihrer Würde entſetzen, wenn geiſtliche Perſonen und Vorſteher ihre Untergebene, im Fall der Uebertretung, bei einem auſſer der Provinz gelegenen Gerichte zu erſcheinen zwingen, oder auf was immer für eine Art Bürgern des Staates Unfug anthun.

§. 6. Hauptſächlich aber können Päpſte, Biſchöfe, und andere geiſtliche Vorſteher ihre Gewalt, ihr Anſehen zum Nachtheile anderer mißbrauchen durch Cenſuren oder Kirchenſtrafen, nämlich durch den Kirchenbann, oder die Strafe, durch welche die Kirche ihre Mitglieder der geiſtlichen Güter beraubet; durch das Interdikt, oder dem Verbot in gewiſſen Orten den Gottesdienſt zu halten, oder gewiſſe Perſonen dazu zu laſſen u. ſ. w., wenn nämlich ſelbe nicht nach Maaß angewendet werden: und dieß ſind die Quellen ſo vieler Uebel, die nicht nur in dem Staat, ſondern auch in der Kirche angerichtet werden.

§. 7. Die Kirche hat zwar das Recht, zu ſtrafen; denn Chriſtus hat der Kirche die Macht gegeben, die Widerſpenſtigen und Ungehorſamen der gemeinſchaftlichen geiſtlichen Güter zu berauben; der Beweis davon iſt beim Matthäus, wo Chriſtus ſaget: daß jeder, der die Kirche nicht höret, einem Heiden und offenbaren Sünder gleich ſein ſolle. Ein Heide iſt kein Mitglied der Kirche, er hat auch kein Recht, die gemeinſchaftlichen Kir-

chengüter zu fodern. Da nun die Kirche die ungehorſamen Gläubigen, nach dem Ausſpruch des Erlöſers, als Heiden zu erklären das Recht hat: ſo gab er die Gewalt, die Uebertreter für Nichtmitglieder zu halten, das iſt, ſie der gemeinſchaftlichen Güter zu berauben. Die Beraubung eines Guts iſt ein Uebel, ein Uebel mit einer unerlaubten Handlung verknüpfet, iſt eine Strafe. a) Die Kirche hat alſo das Recht, zu ſtrafen; jedoch muß ſich die Kirche der Strafen nur nach Maaß gebrauchen; denn Chriſtus empfahl der Kirche oft und nachdrüklich die Sanftmuth und Güte, und als eine gütige Mutter ſoll ſie mit dem Banne nur jene beſtrafen, bei welchen Ermahnungen und andere gelinde Mittel vergeblich ſind; ſie ſoll die Strafe des Bannes nur wider die Widerſpenſtigen verhängen, weil nämlich die Kirche nur nach dieſer Art ihre Macht in den Bann zu thun ausüben muß, welche ihr Chriſtus vorgeſchrieben hat; die Vorſchrift des Evangeliums aber ſagt, daß ein irrender Bruder ehe zu ermahnen, und hernach erſt, wenn er die Kirche nicht höret, das iſt, wenn er halsſtärrig und widerſpenſtig iſt, einem Heiden und offnen Sünder gleichzuhalten, oder von der Gemeinſchaft der Kirche auszuſchlieſſen ſei. Daher ſollten geiſtliche Vorſteher jemanden ohne hinlänglicher Urſache nicht in den Bann thun; es ſollte auch dem Ausſpruche des Bannes die kanoniſche, das iſt, eine

a) Sieh Freiherrn von Martini Grundſätze aus dem Rechte der Natur.

eine dreifache, oder nach dem tridentiniſchen Kirchenrath a) wenigſtens eine zwofache Ermahnung vorhergehen. Die Urſache dieſes Verfahrens liegt in der Sanftmuth unſerer Kirche, die als eine gütige Mutter alle liebt, alle, nach dem Beiſpiele ihres Lehrmeiſters, ſelig zu ſehen verlangt; und ehe ſie zur Strafe ſchreitet, alle gelindere Mittel, die Irrenden auf den Weg des Heils zurükzuführen, anwendet. Wie ungern und mit welchem Herzenleid ſind nicht die Väter des Kirchenraths zu Epheſus zur Verurtheilung des Neſtorius geſchritten? Mit Thränen (ſagt Flavianus) hat der Kirchenrath zu Chalzedon den Eutiches ſeiner Prieſterwürde entſetzet, und in den Bann geleget.

§. 8. Die zwote Kirchenſtrafe iſt, wie ich oben geſagt, das Interdikt, oder der Verbot, in gewiſſen Orten den Gottesdienſt zu halten, oder gewiſſe Perſonen dazuzulaſſen; dieß kann ein allgemeines oder beſonderes ſein, je nachdem es ſich entweder auf eine ganze Gemeinde und Provinz, oder nur auf einen Ort, und einzelne Perſonen erſtrecket. Was das allgemeine betrift, ſo iſt ſelbes jederzeit dem Wohl der Kirche und des Staates entgegen; denn erſtlich werden die Unſchuldigen mit den Schuldigen geſtrafet, zudem erkaltet der Eifer in der Religion, und die Frömmigkeit, weil alle zum äuſſern Gottesdienſt gehörige Handlungen unterſagt ſind; es wird der Weg

den

a) Seſſ. 25. cap. 3. de reform.

den Ketzereien und Irrthümern geöffnet, und den Gotteshäuſern die ihnen ſchuldige Ehrerbietigkeit entzogen, zugeſchweigen, daß eine dergleichen Strenge die Nationen und Landesfürſten leicht erbittern, und zur Spaltung und Abfall von der Kirche bewegen kann. a)

§. 9. Ich hoffe nun zur Genüge gezeiget zu haben, daß nämlich die geiſtliche Macht auf verſchiedene Weiſe in Mißbräuche ausarten könne; was ich angeführet, ſoll zum Beiſpiele dienen; noch mehrere anzuführen erlauben mir die zu enge Gränzen dieſer Abhandlung nicht, zudem würde es überflüßig, ja ich kann ſagen, unmöglich ſein, alle Arten der Mißbräuche hier anzuführen, da deren unendlich viele ſind. b) Nicht genug, daß die geiſtliche Gewalt auf verſchiedene Weiſe in Mißbräuche ausarten könne, ja

§. 10. Die geiſtliche Gewalt iſt auch ſchon öfters in Mißbräuche ausgeartet. Hievon giebt uns die Kirchengeſchichte mehr als hinlängliche Beiſpiele; wie oft haben nicht Päpſte die Rechte ſich zugeeignet, die von den Apoſteln auf die Biſchöfe,

a) Sieh hierüber Hrn. Paul Joſeph v. Riegger Inſt. jurisp. eccl., und des Hrn. Joſeph Valentin Eybel Einleitung in das katholiſche Kirchenrecht.

b) Sieh Fevretus traité de l'abus Tome premièr, und Pereira de manu regia, der die Arten der Mißbräuche weitläuftiger erkläret.

ſchöfe, ihre Nachfolger, übergegangen ſind? Wie oft haben ſie nicht die Ordnung der kirchlichen Hierarchie gänzlich umgeſtoſſen, und verwirret, Aebte von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe, die Biſchöfe von der Gerichtsbarkeit der Metropolitanen eximiret? Wie oft haben nicht Päpſte den Prälaten und ihren Kirchen übermäßige Koſten aufgebürdet, und ſie gänzlich ihrer Freiheiten beraubet? Wieviel Dekrete wurden nicht von geiſtlichen Vorſtehern gemacht, die offenbar die Majeſtätsrechte der Fürſten angriffen. Im cap. venerabilem, 34. de electione ſagt Innocenz III. ungeſcheut: die Kurfürſten hätten das Wahlrecht vom apoſtoliſchen Stuhle; den Päpſten ſtünde es zu, den gewählten Kaiſer zu beſtättigen; wenn die Kurfürſten nicht wollten, oder nicht könnten den Kaiſer wählen, ſo könne der Papſt krönen, wen er wolle.

§. 11. Wie viele Mißbräuche begiengen nicht geiſtliche Vorſteher in Strafen, mit denen ſie ihre Untergebene beleget! wie oft haben ſelbe nicht ihre Untergeordnete unrechtmäßig, das iſt, ohne vorhergegangener Ermahnung, oder ohne hinlänglicher Urſache in den Bann geſtecket! wie oft ſind nicht von Gregors des VII. Zeiten mit Bannflüchen und Interdikten ganze Reiche und Provinzen beleget worden. Beiſpiele liefert uns die Geſchichte. So hat Papſt Innocenz der III. ganz Frankreich mit einem Interdikte beleget, weil ſich der König Philipp weigerte, ſeine Gemahlinn zurüknehmen, die er unter dem Vorwande einer zu

nähen

nahen Blutsfreundſchaft auf das Gutheiſſen des Wilhelm Kardinals und Geſammtens Frankreich entlaſſen, und ſich mit der Schweſter des Königs aus Dännemark vermählet hat. In ganz Frankreich (ſagt Rigard in dem Leben des Philipp) ſahe man nichts von den zur Religion gehörigen Handlungen ausüben, die einzigen Kindstaufen, und Sakramente der Sterbenden ausgenommen; alle Kirchenthüren waren verſchlöſſen, man begrube die Todten nicht in den Freidhöfen, ſondern ließ ſie überall unbegraben liegen. — Gehen wir nun auf alle die erſten Jahrhunderte unſerer Kirche zurük, können wir wohl daraus ein einziges Beiſpiel einer ſolchen widerrechtlichen Strafe aufweiſen? Die allgemeinen Interdikte waren den erſten Kirchenzeiten ſo unbekannt, daß der heilige Auguſtin erſtaunte, als zu ſeiner Zeit ein Biſchof einer ganzen Familie den Gebrauch der heiligen Sakramente unterſagte.

§. 12. Nach Gregor VII. wollten die Päpſte Herren über die Kaiſer ſein, dieſe ſollen jenen als Vaſallen ihren Herrn den Leheneid leiſten, und das Reich als ein Lehen des apoſtoliſchen Stuhls erkennen. Ja Adrian IV. war von dieſer Eitelkeit ſo ſehr eingenommen, daß er es als einen unerträglichen Stolz ſchalt, als Fridrich I. in den Briefen an den Papſt ſeinen eignen Namen zuerſt ſezte, und bei einer öffentlichen Feierlichkeit ſich nicht dem rechten, ſondern dem linken Steigbügel näherte, als der Papſt zu Pferde ſtieg. Einige Päpſte, wie Pius II. und Julius I. be-

dienten

dienten ſich geheimer Ränke, ſtörten die Ruhe und den Frieden der Staaten, erregten Kriege, um Könige und Fürſten, die ihren Abſichten zuwider waren, zu ſchrecken.

§. 13. Auch Innocenz IV. mißbrauchte ſeine Gewalt. Von ihm erzählt die Geſchichte folgendes: Als dieſer Papſt anfieng, die engliſche Kirchen, unter dem Vorwande eines Kriegs wider den Kaiſer, mit ſtarken Penſionen zu beladen: ſo beklagten ſich die Herren und Prälaten des Reichs ſehr über den Papſt. Sie beriefen ſich hierauf auf den Urſprung der Kirchenbeneficien und die Abſicht, wozu die Stifter der Kirchen ſie beſtimmt haben. Auf dieſe ſo gerechte Beſchwerden ſeiner Unterthanen ſchrieb König Heinrich III. an den Papſt Innocenz IV. einen Brief, wo er freimüthig meldet, was für Unterdrückungen und Ungerechtigkeiten die Proviſionen Sr. Heiligkeit mit ſich führten, und den Papſt bittet, England damit zu verſchonen, und es nicht übel zu deuten, wenn er ſich einigen Befehlen widerſezte, weil ihn das Geſchrei ſeiner Unterthanen dazu veranlaßte, und er ſeine Rechte und Freiheiten als König vertheidigen müßte. Weil aber die Engländer aus der Erfahrung empfanden, daß der Papſt, ſtatt Mitleiden mit ihren Unterdrückungen zu haben, ſie täglich durch ſeine Reſervationen noch mehr beſchwerte: ſo verordnete das Parlement, daß man in allen Seehäven Wachen ausſetzen ſollte, damit keine Bulle oder Verfügung des römiſchen Hofes in das Reich kommen könnte.

Die Wachen erhaſchten auch einige Bullen; unter andern ſolche, die ein aufgefangener Kurier, den man in Dover anhielt, mit ſich brachte, und von denen Matthäus Paris bezeuget, daß ſie nichts anders enthielten, als Inſtruktionen und ſchändliche Arten, Geld aus England zu ziehen. Dieſe Briefe oder Bullen von Rom waren an einen gewiſſen Legaten oder Kollektor, Martin genannt, gerichtet, den der Papſt nach England, Frankreich und Arragonien geſchikt hatte, von dem die Geſchichte gräuliche Gewaltthätigkeiten und unglaubige Erpreſſungen meldet. In England überreichte Martin ſolche Beglaubigungsbriefe mit einer ſo ausſchweifenden Vollmacht, als bisher noch kein Legat von Rom gebracht hatte. Er exkommunicirte, ſüſpendirte, oder züchtigte ſonſt alle diejenigen, die Anſtand nahmen, die Geſchenke und Kontributionen zu bezahlen, die der Papſt foderte. Kein Geſchenke durfte unter 30 Pfund Sterling ſein, und von ſolchen foderte der Papſt eine Kontribution von zehentauſend. Matthäus Paris ſezt noch hinzu, daß der päpſtliche Legat auf alle Fälle mit vielen geſiegelten Bullen, die vom Papſte unterſchrieben, oder oben weiß gelaſſen waren, verſehen geweſen war, damit er ſich nach ſeiner Willkühr bedienen möchte.

§. 14. Was aber die Ausſchweifungen des römiſchen Hofs noch mehr zu erkennen giebt, iſt das, was auf dem allgemeinen Konzilio von Lyon von den Sachwaltern der brittiſchen Nation vorgeſtellet und öffentlich behauptet worden, nämlich

daß

daß nach einer richtigen Berechnung das, was die Italiener jährlich an Beneficien und Penſionen aus England zogen, über ſechzigtauſend Pfunde betrug, und daß der König ſelbſt damals nicht ſo viel Einkünfte beſaß. — Dieß war der giftige Samen, woraus hernach die traurige Trennung der brittiſchen und ſo vieler andern nordiſchen Provinzen aufkeimte. Die Unterdrückung, und der Mangel, in den die Kirchen damals durch den Ehr- und Geldgeiz des römiſchen Hofs verſezt wurden, war ſo groß, daß in Deutſchland und in Italien einige Biſchöfe und andere Prälaten ihren Unterhalt von Thüre zu Thüre erbetteln mußten. Das Volk war ſo überzeugt, daß alles vom römiſchen Hof herkam, daß ſie, wenn ſie einem nichts geben wollten, ſagten: Ite ad Papam veſtrum. a) Ite, qui theſauris raptis abundat infinitis.

§. 15. Damit ich aber meine Leſer überzeuge, daß das, was Paris vom Geize dieſes und anderer Päpſte meldet, nicht übertrieben ſei, und er etwa nicht aus Vorurtheilen ſchreibe, ſo bitte ich ſie, nur die Rede, welche der heilige und groſſe Biſchof von Lincoln, Robert Groſſeteſt, vor ſeinem Tode in Gegenwart ſeines Freundes M. Johannes von St. Egidio, vom Orden der Predigermönche, und anderer ſeiner Untergebenen hielt. Robert ſchüttet in ihren Schooß ſeine Gewiſſensangſt aus, die ihm die ehrgeizige Reſerva-

 tionen

a) S. Paris Seite 734.

tionen des römiſchen Hofs; der Wucher, den der Papſt durch ſeine Unterhändler in London trieb oder nährte; der Handel, den er durch Geiſtliche in verſchiedenen Gegenden der Welt trieb; die liſtigen Proviſionen von einem Beneficio zu Gunſten vieler Prätendenten; die Beförderungen unwürdiger Subjekte zu Bißthümern, auspreſſete. Man kann dieſe Rede nicht leſen, ohne die Freimüthigkeit dieſes Biſchofs zu bewundern, und ohne die Ausſchweifungen des Papſtes zu verabſcheuen.

§. 16. Wiederum ein Beiſpiel des Mißbrauchs der geiſtlichen Gewalt haben wir in dem kühnen und raſenden Betragen Paul des IV. wider den König in Spanien Philipp II. Von dieſem Papſte erzählet Don Ludwig Cabrera in dem Leben dieſes Monarchen folgendes: Dieſer Papſt bewieſe ſich gegen den katholiſchen König ſo feindſelig als er nur immer konnte, wie ſolches dieſer Fürſt ſelbſt der Prinzeßinn Johanna, Statthalterinn der Königreiche von Spanien, in einem von Brüſſel abgegebenen Schreiben meldet. Der Inhalt iſt dieſer: „Von der Zeit, als ich Ihnen von dem Verfahren des Papſtes, und von dem, was man von Rom meldet, geſchrieben habe, hat man vor kurzem in Erfahrung gebracht, daß er den Kaiſer, meinen Herrn, und mich mit dem Bann, und alle unſere Königreiche und Staaten mit einem Interdikt a divinis belegen will. Als ich mich hierüber mit gelehrten und angeſehenen Leuten berathſchlagte, waren ſie der Meinung,

daß

daß es von Seiten Seiner eine Thätigkeit ſei, die alles Beweggrundes beraubet iſt, ohne einen Schatten einer Urſache von Unſrer Seite, und von einer bekannten Erbitterung und Feindſchaft Sr. Heiligkeit herrühre .... ſehen Sie, wie er ohne Betrachtung, was er Seiner Würde ſchuldig iſt, alles dasjenige umzuſtürzen und zu vernichten ſucht, was ich aufgebauet habe. Ich bin ſicher, daß er die Sache auf das Aeuſſerſte treiben wird, wenn Wir ihn gewähren laſſen.... Seitdem hat man erfahren, daß in der Bulle, die am Donnerſtag in der Charwoche abgeleſen wird, enthalten iſt, daß der Papſt alle diejenige exkommunicire, welche ſich der Kirchenſtaaten bemächtigen würden, wenn ſie auch Könige und Kaiſer wären. Man hat gleichfalls erfahren, daß am Charfreitag der Papſt das Gebet ausgelaſſen habe, worinn man für Se. Majeſtät betet. Woraus erhellet, daß man von Tag zu Tag Urſache hat, gröſſern Uebeln entgegen zu ſehen." a)

§. 17. Der ehrwürdige und gelehrte Kanzler von Paris, Johann Gerſon, dieſer groſſe Theolog behandelt die Reſerven des heil. Stuhls, die im Sexto und Clementinis ſtehen, als widerrechtliche Anmaſſungen fremder Gerichtsbarkeit. Ja er geht ſo weit, daß er ſie ſtolze und hochmüthige Kunſtgriffe des Ehrgeizes einiger Päpſte neu-

a) Weitläuftiger kann man dieß Schreiben bei Pereira in ſeiner Abhandlung von der Macht der Biſchöfe finden.

nennet, die durch dieſes Mittel den Leib der Biſchöfe erniedrigen, und ſogar die weltlichen Fürſten von dem Hofe zu Rom abhängig machen wollten. „Wer, ſagt er, hat dieſe Bücher gemacht, die man Sextus und Clementinæ nennet? dieſe Bücher, die im ganzen und durchaus nichts als Stolz und Hochmuth, als Anmaſſung des Rechts der Biſchöfe, als unverſchämte Verachtung der Kaiſer, als die verderblichſte Zernichtung ihrer und anderer Fürſten Macht, und eine Menge anderer mit hartnäckiger Bosheit und Ehrgeiz zum größten Nachtheile des geiſtlichen und weltlichen gemeinen Weſens erſonnener Mißbräuche zeugen!“ Und weiter unten: „Der Papſt, der die Gerichsbarkeit und die Rechte der Biſchöfe, die er ſeine Brüder nennet, mißbraucht, beſonders ſo allgemein, wie ers thut, iſt in dem Stande einer Todtſünde.“ Ein wenig zuvor hatte er geſagt: „Gewiſſe alte Päpſte begiengen die größten Betrüge in Verwaltung des Papſtthums. Einige von ſolchen Leuten, die in Wahrheit geſchikt, aber auch wahrhaft böſe waren und keinen Gott vor Augen hatten, maßten ſich viele Rechte an, ſie eigneten ſich ſelbe zu; ſie verſchlungen den größten Theil, ohne ſich im geringſten um das gemeine Beßte der chriſtlichen Republik zu bekümmern.“

§. 18. Wir wollen auch hören, auf was Weiſe der heil. Bernhard, Abt zu Clairvaux, a) zu

a) In dem 3ten Buch ſeiner Betrachtungen K. 3.

zu dem Papſt Eugenius III. ſpricht: „Ich thue weiter nichts, ſagt er, als daß ich Ihnen die Unzufriedenheit und die Klagen der Kirche zu Gemüthe führe. Sie ſeufzen und weheklagen, indem ſie ſich zergliedert, zerſtücket, und verſtümſtümmelt ſehen. In der That, es iſt faſt keine einzige Kirche, die nicht Urſache hätte, ein ähnliches bevorſtehendes Uebel zu befürchten, oder wegen einem ſchon zugefügten ſich zu beklagen. Sie fragen, was dieß für Klagen ſind? Man entreiſſet die Aebte den Biſchöfen, die Biſchöfe den Erzbiſchöfen, die Erzbiſchöfe den Patriarchen und Primaten. Iſt dieſes eine gute Verwaltung? kann man ſie mit irgend einer Beſchuldigung beſchönigen? Auf dieſe Art von Regierung geben Sie ohne Zweifel die Fülle der Macht gar gut zu erkennen; was die Fülle der Gerechtigkeit anbelangt, das iſt eine andere Sache. Sie wurden eingeſezt, um einem jeden ſeinen Rang und die Stufe ſeiner Ehre und Würde nicht zu rauben, ſondern zu erhalten." Und weiter unten: „Glauben Sie denn, daß Ihnen erlaubt ſei, die Kirchenglieder zu ſtümmeln, eines dem andern zu entreiſſen, alle Ordnung umzukehren, und die Gränzen zu verrücken, die ihre Väter geſezt haben? Wenn die Gerechtigkeit erfodert, daß man einem jeden, was ihm zukömmt, erhalte, iſt es denn billig, daß man ihm ſeine eigne Rechte hinwegnimmt." a)

§. 19.

a) Sieh auch weiters Michael Ignaz Schmidts Geſchichte der Deutſchen.

§. 19. Wer kann ſich wohl der Seufzer über ſo groſſe Mißbräuche der geiſtlichen Gewalt erwähren? Wer ſoll ſich über eine ſo groſſe Erniedrigung des biſchöflichen Ordens, über einen ſo traurigen Umſturz der geiſtlichen Hierarchie nicht betrüben? Wer gegen ſo viele und groſſe Uebel unempfindlich ſeyn kann, muß gar keine Kenntniß jenes ehrwürdigen Alterthums haben, und niemaln die Lehre der heiligen Väter eingeſehen, noch weniger gelernt haben.

§. 20. Die Kirchengeſchichte giebt uns auch ſehr viele Beiſpiele auch der heiligſten Männer, die aus Haß oder Neid ihrer vorgeſezten und geiſtlichen Richter auf eine unrechtmäßige Weiſe mit Cenſuren und andern Kirchenſtrafen gedrücket, und aus der Gemeinſchaft der Kirchen verbannet worden ſind. Ja der h. Auguſtin, der in den erſtern Jahrhunderten der Kirche lebte, ſagte ſchon dazumal, daß deren mehrere Beiſpiele geweſen ſind, als man glauben kann. a) Der vortreffliche Kajetanus der H. R. K. Kardinal ſagt: Es iſt möglich, daß das Betragen eines Papſtes in ſeiner Statthalterſchaft tiranniſch iſt, und zwar ſo viel leichter, je gröſſer ſeine Macht iſt, und je weniger er auf Erben irgend einen Einhalt zu befürchten hat. b)

§. 21.

a) Lib. de vera religione. cap. 6.
b) 1. 2. q. 39. art. 1. ad 2.

§. 21. Selbſt die Kirchenverſammlung von Sevillien bekennt, daß mit der geiſtlichen Macht dießfalls Mißbräuche geſchehen, indem ſie folgende Verordnung macht: Keiner aus uns ſoll ſich unterfangen, was immer für einen Prieſter oder Diakonen ohne Unterſuchung der Kirchenverſammlung auszuſtoſſen: denn es giebt zu viele, welche ohne die Sache gehörig zu unterſuchen nicht aus kirchlichem Anſehen, ſondern aus einer tiranniſchen Gewalt Leute verdammen. Gleichwie ſie einige aus Gunſt erheben, alſo erniedrigen ſie auch viele aus Haß und Neid; und verurtheilen über den geringſten Wind einer ungegründeten Meinung diejenigen, deren Laſter ſie nicht beweiſen. Der Biſchof kann zwar den Prieſtern und Dienern der Kirche allein die Würde geben; er kann ſie ihnen aber nicht allein wieder nehmen. Sogar in dem corpore Juris canonici a) wird das Geſetz des Juſtinianus (Novella 123) wider die ungerechten Exkommunikationen gutgeheiſſen und nachdrüklichſt eingeſchärft; aber das ſagt eben dort b) der Papſt: Wenn wir etwa etwas thun, das ſich nicht geziemt, und den Weg gerechter Geſetze gegen Unſere untergebene Schäflein nicht ſtäts beibehalten, ſo verlangen Wir, daß alles ſowohl nach euerem als euerer Beſtellten Gutachten verbeſſert werden ſoll: denn wenn Wir, die Wir anderer Sünden verbeſſern ſollen, noch gröſſere, als ſie, begehen; ſo werden Wir wahrhaf-

tig

a) Cauſ. XXIV. quæſt. III. can. 6.
b) in Cauſa II. quæſt. VII. can. 41.

tig nicht Schüler der Wahrheit, ſondern was Wir mit Schmerzen ſagen, vor anderen Lehrmeiſter des Irrthums ſein.

§. 22. Wie ſehr geiſtliche Perſonen ihre Gewalt mißbrauchet haben, können wir auch aus dem Schreiben des Bonifaz VIII. an Phllipp den Schönen, König in Frankreich, ſehen, welches ſo anfängt: Du ſollſt wiſſen, daß du in geiſtlichen und zeitlichen Dingen unter uns ſtehſt, u. ſ. w. Man ſuchte den päpſtlichen Geſandten durch die Vorſtellung auf mäßigere Geſinnungen zu bringen: daß der König in geiſtlichen Sachen, in Dingen, welche das Gewiſſen und die Seele betreffen, als ein getreuer Nachfolger der rühmlichen Fußſtapfen ſeiner Vorfahrer jederzeit vollkommen bereit ſei, den Ermahnungen und Befehlen des päpſtlichen Stuhls, ſo weit es für ihn Pflicht und Schuldigkeit iſt, mit Demuth und Ergebenheit zu gehorſamen. Aber alles vergebens! Was geſchah alſo? Die Geſchichte ſagt, Philipp der Schöne, König von Frankreich, habe dem Papſte ein in ſehr ſcharfen Worten verfaßtes Schreiben zugeſchikt, welches folgende Inſchrift hatte: Philippus Dei Gratia Francorum Rex Bonifacio ſe gerenti pro Summo Pontifice ſalutem modicam ſeu nullam. Du ſollſt wiſſen, daß du in zeitlichen Sachen gar keine Macht habeſt, u. ſ. w. nicht genug, das Schreiben des Papſtes ward öffentlich verbrannt. a)

§. 23.

a) S. van Eſpen Tom. 4. u. Petrum de Marka de protect. regia adverſ. iniquas vexat. Epiſcopor.

§. 23. Auch die Bulle in Cœna Domini, welche den Grundſätzen des Evangeliums, der Ruhe der Völker, endlich den Gerechtſamen der Fürſten ſchnurſtracks zuwider läuft, kann mir zum Beweiß meines Satzes dienen. Ich will hier von den widerrechtlichen Annaten und uſurpirten Reſervationen der Päpſte keine Meldung thun; daß die Päpſte mit dem Rechte ihrer Schlüſſel allerlei Unfug angerichtet haben, beweiſet die Geſchichte zur Genüge. Und wird ſich wohl der geſunde Menſchenverſtand nicht ärgern, wenn er dieſe freche Unternehmungen der Päpſte überſieht?

§. 24. Aus dieſem flüchtigen nur obenhin entworfenen Auszuge der Kirchengeſchichte können wir erſehen, daß die Gewalt der Kirche öfters, ja leider nur ſehr zu oft in Mißbräuche ausgeartet. Wollte Gott, die Zeiten der Heinriche und Frideriche hätten unſer geliebtes Deutſchland nicht zu einem trauervollen Beiſpiele dieſer betrübten Wahrheit gemacht! Wer ſollte glauben, daß es Päpſte gegeben habe, deren Vermeſſenheit ſo weit gegangen, daß ſie Landesfürſten ihrer Würde entſetzet, ihre Reiche und Länder geraubet, — mit zeitlichen Strafen gezüchtiget? — allein es iſt leider gewiß, daß es dergleichen gab; Päpſte, denen man vergebens würde zugerufen haben, daß die Kirche vermöge der ihr von Chriſto eingeräumten Gewalt nicht könne Königen und Fürſten ihre Reiche und Länder rauben, ſondern daß ſelbe bloß geiſtlich: folgſam ſie auch nur geiſtliche Mittel anwenden könne, als da ſind: Unterrich-

ten,

ten, bitten, ermahnen, und wenn endlich auch dieſes nichts fruchtet, ſo kann ſich die Kirche des von Chriſto ſelbſt vorgeſchriebenen Mittels bedienen, nämlich: — will er die Kirche nicht hören, ſo ſoll er dir wie ein Held und ein Zöllner ſein, das iſt, ſie ſoll ihn von der Gemeinſchaft der Gläubigen ausſchlieſſen; dieß iſt, was die Kirche thun kann; — dieß iſt ihr äuſſerſtes Zwangsmittel, über welches ihr Chriſtus a) kein anderes mehr zugelaſſen hat. Ich will mich bei der den Päpſten höchſt unanſtändigen und eben darum der ewigen Vergeſſenheit würdigen That nicht länger aufhalten. Ich berufe mich auf dasjenige, was der groſſe Boſſuet b) zum Schilde nimmt. Die Katholiſchen zu beſänftigen, und die Ketzer zu widerlegen (ſind ſeine Worte) bezeugen wir auch dieß, daß die Kirche keinen Kanon, keine Verordnung, noch je ein Bekenntniß herausgegeben — noch je ein Konzilium den Ausſpruch gethan habe: daß die Päpſte Fürſten abſetzen können, müſſe ſo wenig als je ein Glaubensartikel geläugnet werden.

§. 25. Auch die gerichtliche Gewalt in der Kirche, wie es jeder Gelehrter weiß, überſchritt ihre Gränzen. Denn 1tens war der Vorwand der Sünde, oder die evangeliſche Anzeige eingeführet, wodurch jemand, wenn ihm kein weltlicher Richter ſeinen Handel gewonnen geben

a) Bei Matth. 18, 17.
b) Lib. 5. cap. 5.

wollte, ſeinen Gegner nach einer Ermahnung die zweimal in Geheim, und endlich auch vor Zeugen fruchtlos gemacht worden, in der Abſicht der Kirche angezeiget, daß ſie ihn zur Buße, folglich auch zur Zurückſtellung der zurückgehaltenen Sache zwänge. 2tens: Der Vorwand, das zu erfüllen, was der weltliche Richter vernachläſſiget hat. Nur durfte jemand nach Rom ſchwören, daß er keine Hoffnung mehr habe, daß ihm dieſer Richter werde Gerechtigkeit widerfahren laſſen; und alſobald ward dieſem guten weltlichen Richter der ganze weltliche Rechtshandel von dem geiſtlichen weggenommen. 3tens: Der Vorwand des Eids war nämlich einmal was immer für ein Handel mit einem Eidſchwure bekräftiget, ſo war dieſes ſchon Grund genug, daß ein ſolcher Handel, ohne Gottesraub unter keinen andern Richter, als unter den geiſtlichen gehören könnte. 4tens: Der Vorwand milder Stiftungen, wodurch die Angelegenheiten mühſeliger Leute und armer Witwen, wie auch gottſelige Vermächtniſſe unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit gezogen wurden. 5tens: Der Vorwand geiſtlicher Dinge, oder die mit was Geiſtlichem verbunden ſind, welche eben darum, wie ſie glaubten, zum Gerichte der Geiſtlichkeit gehörten.

§. 26. Unglaublich iſt es, wie in ſpätern Zeiten die Mißbräuche der gerichtlichen Gewalt, in der Kirche angewachſen, am meiſten aber, da die Curia Romana die jederzeit ſehr befliſſen war, ihre Macht zu vermehren, angefangen hat, im=

immer mehr und mehr ſich die Rechte der Biſchöfe anzumaſſen, die zeitlichen Händeln an ſich zu ziehen, und Conſervatores, wie man ſie nennte, in den Provinzen zu ſtellen. Endlich daß die Biſchöfe die Gerichtsbarkeit in Streitſachen an andere übertragen, dieß hat die Anzahl der Mißbräuche ſehr vermehret, über das ſich ſchon im 12ten Jahrhundert Petrus Bleſenſis a) ſehr beklaget.

§. 27 Wie viele und groſſe Uebel ſowohl in der Kirche, als in dem Staate angerichtet worden, wie betrübt im ſechzehnten Jahrhundert der Zuſtand der Sachen war, kann man leicht aus den hundert Beſchwerden, die die Stände des H. R. R. in den Nürnbergiſchen Comitien im Jahr 1523 auf Anſtiften des in der That groſſen Papſtes Adrian des Sechſten ſeinem Abgeſandten, dem Franziskus Cheregatus, übergeben.

§. 28. Damit aber dieſen Mißbräuchen, und gewaltthätigen Unterdrückungen Einhalt geſchehe, ſo wurde ſowohl den Geiſtlichen als Weltlichen auf das ſchärfeſte verboten, päpſtliche Bullen, Breven, Sentenzen, oder was immer Namen hat, und von Rom kömmt, zu vollſtrecken, oder vollſtrecken zu laſſen, ohne vorhergegangener Unterſuchung und landesfürſtlicher Genehmhaltung, und zwar dieſes unter der Strafe der Verweiſung.

§. 29.

a) Epiſt. 25.

§. 29. Ferner, wie auch die ordentliche geiſtliche Richter ihre Gerichtsbarkeit mißbrauchet haben, kann man aus verſchiedenen Edikten erſehen, welche die beßten Landesfürſten, um den Mißbräuchen, und unrechtmäſſigen Unterdrückungen Gränzen zu ſetzen, herausgegeben, welche alle hier anzuführen ſehr lang ſein würde. Und ſo viel überhaupt von den Mißbräuchen; ich bin zu verdrüßlich, ihnen mehrere dergleichen Ungerechtigkeiten aufzudecken. a) Wir haben ſchon aus dem angeführten zur Genüge geſehen, wie oft geiſtliche Vorſteher und Richter ihre Gewalt, ihr Anſehen zum Nachtheile anderer mißbrauchet, und zwar dergeſtalt, daß ich dieſen Paragraph billig mit den Worten des Franz Salgado ſchlieſſen kann. „Da die geiſtlichen Richter ſo viele unerträgliche Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen bei Gelegenheit ihrer Gröſſe und Gerichtsbarkeit ausüben; ſo kann ein Regent auf die gerechteſte Weiſe ſich deſto nachdrücklicher ihnen widerſetzen, und den Unterdrückten die ihnen angemeſſene Vertheidigung leiſten, da dieſes eine ihm zuſtehende Pflicht iſt." b) Da ich nun, wie ich hoffe, zur Genüge dargethan, daß die geiſtliche Gewalt auf verſchiedene Weiſe in Mißbräuche aus-

a) Mehrere Mißbräuche der geiſtlichen Gewalt kann man in des Godeau Hiſtoire de l'egliſe finden.

b) Præl. 4. Part. 1. cap. 1. n. 192. de Protect. Reg. Sieh auch Pereira de violentiis notoriis, und Fevretus Traité de l'abus.

ausarten könne, ja auch ſchon oft in ſelbe ausgeartet, ſo komme ich nun auf meinen dritten Satz, nämlich:

§. 30. **Der Landesfürſt iſt verbunden, alle ſeine Unterthanen und ihre Rechte wider Unterdrückungen und unrechtmäßige Eingriffe zu ſchützen.** Regenten, oder diejenigen, derer Herrſchaft alle Familienhäupter eines Volks ſich unterworfen haben, indem ſie dieſe Unterwerfung annehmen, verheiſſen dadurch ſelbſt ſtillſchweigend, daß ſie auch für die Sicherheit und Wohlfahrt des geſammten Volks ſorgen wollen; durch dieſe Verheiſſung legen ſie ſich alſo die Verbindlichkeit auf, nach dieſem Endzwecke der Staaten mit allem allem Ernſte zu ſtreben. a) Nun aben würden Landesfürſten ihren Unterthanen die angelobte Sicherheit nicht verſchaffen, wenn ſie ſelbe und ihre Rechte nicht wider Unterdrückungen ſchützten: folglich haben die Regenten die Verbindlichkeit, alle ihre Unterthanen und ihre Rechte wider Unterdrückungen und unrechtmäßige Eingriffe zu ſchützen; denn darum ſind hauptſächlich Landesfürſten von Gott über Reiche und Völker geſezt worden, daß ſie nämlich ihre ſchwache Unterthanen, die Gewalt und Unbild leiden, rächen, und gegen die mächtigern ſchützen. Sieheſt du, ſpricht der weiſe König Salomon b), dem Armen Unrecht und Gewalt

a) Cicero de Republic. V. oder Attic. VIII. Ep. 11.

b) Im Buch Eccleſiaſtes Kap. 5. v. 7. 8.

walt thun, und daß die Gerechtigkeit im Lande verkehrt wird, ſo verwundere dich des Dinges nicht; denn es iſt noch ein höherer Hüter über dem Hohen, und ſind noch Höhere über die beide; über das iſt der König im ganzen Lande, der ſeinen Unterthanen gebietet. Daher ſagt auch der König David a), indem er die glükliche Regierung ſeines Sohns Salomon vorſaget: Denn er wird den Armen erretten vom Gewaltigen, und zwar den Armen, der keinen Helfer hat.... Den Seelen der Armen wird er helfen .... Er wird ihre Seelen aus dem Wucher und Ungerechtigkeit erlöſen: und ihr Name wird von ihm herrlich geachtet werden.

§. 31. Gar ſchön erweiſet Herr v. Sonnenfels die Pflicht des Landesfürſten, alle Glieder des Staats zu ſchützen, in ſeinen Grundſätzen der Polizei b), da er ſagt: jedes Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft empfängt in dem erſten Augenblicke ſeines Daſeins ein Recht auf den Schutz des Staates; nun aber würde dieſes Recht der Unterthanen müßig und unnütz ſein, wenn nicht der Regenten gegenſeitige Pflicht wäre, ſie alle wider Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen zu ſchützen. c)

§. 32.

a) In ſeinem Pſ. 71. v. 12—14.
b) §. 162.
c) Sieh auch hievon Pereira de manu regia.

§. 32. Da aber dergleichen Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen nicht abgewendet werden können, als nur mit einer ſtärkeren Hand und durch die Furcht der Strafe, darum hat Gott den Regenten das Schwert gegeben, von welchen der Apoſtel ſagt: Thuſt du aber Böſes, ſo fürchte dich; denn er (der Landsfürſt) trägt das Schwert nicht vergeblich, ſondern iſt Gottes Diener, und ein Rächer zur Strafe über den, der Böſes thut. a) Da alſo die Regenten Diener Gottes und Theilnehmer der göttlichen Gewalt ſind, ſo müſſen ſie nach ſeinem Beiſpiel, die Untergebene wider die Gewalt der Mächtigen ſchützen; denn Gott hat in dieſen vor allen andern ſeine Tugend und Gerechtigkeit an den Tag geleget, da er den Armen errettet, und den Elenden aus der Hand des Sünders erlöſet, und ſich zur Zeit der Drangſalen als einen Helfer und Beſchützer zeiget. b) Daher hat auch Gott den Regenten auf das ſchärfeſte anbefohlen, Gericht und Gerechtigkeit zu halten, und zu erretten den, der mit Gewalt unterdrüket iſt, aus der Hand des Gewaltigen. c)

§. 33. Auch chriſtliche Fürſten haben nichts für ruhm- und ehrwürdiger gehalten, als nach dem Beiſpiel des Königs aller Könige, Väter, und Beſchützer der Unterdrückten genennet zu werden,

a) Röm. 13, 14.
b) Pſ. 81, 4. Pſ. 26, 39.
c) Jerem. Kap. 22, 3.

den, und für ſie ihre Richterſtühle als ſichere Freiſtätte zu beſtimmen. Eben dieſes war auch dem groſſen Konſtantin ſo heilig, daß er ſich alſo ausdrückte a): Wenn Unmündige oder Wittwen, oder andere aus Schickſal mühſelige Menſchen bei uns um Hilfe anſuchen ſollen, beſonders wenn ſie die Gewalt anderer beſorgen, ſo ſollen ihre Feinde genöthiget ſein, vor Unſerm Gerichte zu erſcheinen

§. 34. Zu allem dieſem verband ſich auch unſer izt regierender großmächtigſter Kaiſer Joſeph II. in ſeiner Wahl = Kapitulation und zwar erſtens b): Wir ſollen und wollen nach angetrettener Unſerer Kaiſerl. Regierung im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang dem Armen mit dem Reichen ohne Unterſchied der Perſonen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſers Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freiheiten, und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. Und weiter unten c): alſo männiglich forthin in Unſerm und des heiligen römiſchen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Kur=

a) in L. unica cod. quando Imperator.
b) Art. 16. §. 1.
c) Art. 27. §. 3.

Kurfürſten Fürſten und Stände des heil. römiſchen Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz bei gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtiz, in Religion- und Profanſachen erhalten. Ferner a): Gleichergeſtalt wollen Wir, wann es ſich etwa begäbe, daß die Cauſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab, und auſſer daſſelbe ad Nuncios apoſtolicos und wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten, und ernſtlich verbieten. Weiters b) verſpricht er, er wolle in künftiger ſeiner Regierung ſein beßtes Vermögen anwenden, daß die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirche, päpſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der deutſchen Nation aufgerichtete Verträge allerdings beobachtet werden; ferner, daß er, wenn etwa ſeine Unterthanen von geiſtlichen Vorſtehern mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum beſchweret werden, ſolches alles mit deren Kurfürſten, Fürſten und anderer Ständen Rath kräftigſt abwenden wolle. c)

§. 35.

a) Art. 14. §. 4.
b) in Art. 14. §. 1—3.
c) Sieh auch Art. 1. §. 2. Art. 2. §. 1. Art. 4. §. 19. und Art. 22. §. 6.

§. 35. In dem Buche: Klagen der portugieſiſchen Heerde, Balido das ovelhas de Portugal a), behaupten die Theologen des portugieſiſchen Königs Don Johann IV. „daß der weltliche Fürſt in Anſehung ſeiner Unterthanen und unter ihnen die Gewalt der Gerichtsbarkeit beſizt, daß er gegen Fremde die Macht des Schutzes hat, die er auch mit den Waffen in der Hand ausüben könne; daß ihm auch wider die exempten Geiſtlichen die ökonomiſche Macht zukömmt, die ſich ganz wohl mit der Gewalt des Schutzes vereinbaret, und gegen Geiſtliche auch durch die Waffen ſich ausüben läßt; daß ihm dieſe Macht und dieſes Schutzrecht in der Eigenſchaft eines Wächters und Beſchützers ſeines Königreichs zukömmt; daß er kraft dieſer Eigenſchaft das Recht hat, nicht allein die ihm und ſeinen Unterthanen wirklich zugefügten, ſondern auch nur zu befürchtenden Unbilden zu ahnden.“

§. 36. Auch Melchior Cano, ein Dominikaner von überaus groſſem Ruhm, eben ſo groſſer Frömmigkeit als Wiſſenſchaft, den Philipp II. König in Spanien, in allem wie ein Orakel um Rath fragte, drükte ſich bei Gelegenheit der Unterdrückungen des Papſtes Paul des IV. alſo aus: „Wäre es auch nur aus Ehrfurcht, die Eure Majeſtät dem Eide ſchuldig ſind, den Sie in dem Namen Gottes thaten, ſo ſind Sie verbunden, gegen die Uebel und Gefahren Mittel zu ſchaffen, womit

a) Paris 1651.

womit Ihre Staaten bedrohet ſind. In Kraft dieſes Eides müſſen Eure Majeſtät gegen dieſelbe ſie ſichern, indem ſie Ihrer Verwaltung und Sorgfalt anvertrauet worden ſind; Sie müſſen ſie ſchützen, gleichwie ein weiſer und getreuer Vormund verpflichtet iſt, ſeine Mündel gegen jeden, die ihnen ſchaden wollten, ſollte es auch gegen ſeinen eigenen Vater ſein, zu vertheidigen. Nichts iſt nützlicher, als der Welt zu zeigen einen Monarchen vollen Muths, ſeine Unterthanen zu ſchützen, ſein Königreich zu vertheidigen, ſein Anſehen zu behaupten, und ſeine Pflichten zu erfüllen."

§. 37. Aus allem dieſem erhellet, daß es dem Landesfürſten, als Beſchützer der Unterdrükten zuſtehe, alle ſeine Unterthanen, vor allen andern aber die Schwächern gegen Verläumdung, Ungerechtigkeiten, oder was immer für Unfug zu ſchützen; denn ſeine Pflicht iſt, den Unterdrükten aus der Hand des Gewaltigen zu entreiſſen.

§. 38. Dieſe Verbindlichkeit aber des Regenten, ſeine Unterthanen zu ſchützen, iſt ihm alſo eigen, daß er ſich von ſelber auf keine Weiſe befreien kann; denn es ſteht ja nicht in der Macht, und Freiheit der Fürſten, die ihrer Majeſtät weſentlichen Pflichten dem Staat auf welch immer eine Weiſe zu entſagen; nun iſt aber, wie ich es oben gezeiget, die Pflicht, ſeine Unterthanen zu vertheidigen, eine dem Staat weſentliche Pflicht, folgbar kann ſich der Regent von der Verbindlichkeit, ſeine Unterthanen wider Ge-

walt

walt und Unterdrückung zu ſchützen, auf keine Weiſe befreien; denn Gott hat aus keiner andern Urſache die Landesfürſten geſetzet, als das unter ihnen das Volk ein ruhiges, und ſtilles Leben in aller chriſtlichen Zucht und Keuſchheit führen möge. a)

§. 39. Daß der Landesfürſt verbunden, alle ſeine Unterthanen gegen Unterdrückungen zu ſchützen, und ſich von dieſer Verbindlichkeit auf keine Weiſe befreien könne, können wir auch aus mehreren Stellen der heiligen Schrift darthun. Alſo ſagt Moſes: keinen Unterſchied der Perſonen ſollet ihr im Gerichte haben, ſondern ihr ſollet den Kleinen hören, wie den Großen, und keine Perſon vorziehen. Denn das Gericht iſt Gottes b), du ſollſt die Perſon des Armen nicht anſehen, noch das Anſehen des Gewaltigen ehren. Und der weiſe König: thue deinen Mund auf, und richte recht und räche den Elenden und Armèn. c) An einem andern Ort beſchuldiget der höchſte Richter, nämlich Chriſtus alle Richter einer Ungerechtigkeit, bei denen das äußerliche Anſehen etwas vermag: wie lang wollet ihr unrecht richten, und die Perſon der Gottloſen annehmen . . . . . richtet den Armen, und den Waiſen, und helfet den Demüthigen und Dürftigen zum Recht. . . . . Errettet den Armen und erlöſet

a) Timoth. 2, 2.
b) Deut. c. 1. v. 17. & Levit. c. 19. v. 15.
c) Proverb. c. 31. v. 9.

löſet den Elenden aus der Hand des Sünders. a)

§. 40. Wer wird demnach wohl noch zweifeln, daß ſich der Landesfürſt von der Pflicht, die er zugleich mit der Herrſchaft von Gott empfangen, von der Pflicht, die die Vernunft lehret, — und die Natur des Vertrags ſelbſt vor Augen legt, die von der Heiligen Schrift ſo ſehr beſtättiget, ſo ſehr eingeſchärfet wird, nicht entbinden könne, außer er müßte nur auch der Regierung entſagen: denn er trägt das Schwert nicht vergeblich, ſondern iſt Gottes Diener und ein Rächer zur Strafe, über den, der Böſes thut. b) Daher hat ſchon längſt mit Rechten der vortreffliche Salbago geſaget, daß die Pflicht die Unterthanen zu ſchützen, und zu vertheidigen, mit dem Staate ſelbſt entſtanden ſei, ſo zwar, daß dieſe der Hauptgegenſtand, und die Endurſache des Staats iſt, denn der Staat (ſagt er) iſt wegen dem Schutz der durch Gewalt Unterdrükten, nicht der Schutz wegen dem Staat oder König, der Staat iſt von Gott dem Könige der Könige und Herren der Heerſchaaren errichtet, und von ihm ſelbſt den zeitlichen Regenten zur Verwaltung übergeben worden: daher (zieht er die Schlußfolge) nennet man mit Recht den Schutz und die Vertheidigung die eigentliche Pflicht eines Königs, eine natürliche gleichſam dem Einge-

a) Pſ. 81. v. 2. 3. 4.
b) Röm. 13, 4.

geweiden einer Regierung anklebende, Eigenſchaft, ſo daß ſie weder dem Könige entriſſen, noch von der Regierung, deſſen Seele ſie ausmachet, abgeſöndert werden kann, ohne zugleich mit dem Staate ausgereutet zu werden.

§. 41. Es iſt alſo richtig, daß der Landesfürſt verbunden, alle ſeine Unterthanen ohne Unterſchied wider Unterdrückungen zu ſchützen, und ſich von dieſer Verbindlichkeit auf keine Weiſe befreien könne, er muß aber nicht nur Vorgeſezte gegen Untergebenen, ſondern

§. 42. Der Landesfürſt muß vorzüglich Untergebene gegen ihre Vorgeſetzte ſchützen, wenn nämlich ſelbe von ihren Obern unterdrükt, bei ihm um Hilfe flehen; denn des Landesfürſten Pflicht iſt, die allgemeine Ruhe und Sicherheit im Staat hand zu haben, wie es aus dem allgemeinen Staatsrecht bekannt iſt; nun aber hat es ſeine Richtigkeit, daß die allgemeine Ruhe und Sicherheit deſto leichter geſtöret werde, je mächtiger jene ſind, die da die Gewalt ausüben: ja wenn die Untergebene von dem Landesfürſten wider ihre Vorgeſetzte nicht geſchützet würden, da ſie von ihnen gedrücket, ihrer Güter beraubet, ihres Amtes unrechtmäßiger Weiſe entſetzet werden, was würde wohl im Reich anders herrſchen, als jener Jammer, jene Noth, die der Weiſe bei Eccleſiaſticus beweint.

§. 43.

§. 43. Ja mir ſcheint es vielmehr, daß der Schutz des Landesfürſten eigentlich nur dazumal ſtatt habe, wenn untergeordnete von ihren Vorgeſetzten unterdrücket werden; denn die Obere, da ſie nicht leicht von ihren Untergebenen eine Gewalthätigkeit erfahren, und wenn es auch geſchieht, ſie durch ihr Anſehen wider ſelbe genug ſicher ſind, ſo haben ſie ſelten gegen die Untergeordnete Schuz und Hilfe nöthig, da im Gegentheil die Untergebene, hauptſächlich die Schwächere, ſich gegen die unrechtmäßige Gewalt der Vorgeſetzten nicht vertheidigen können, als nur mit Hilfe eines Mächtigern. Daher iſt mit Rechten in corpore juris canonici a) verordnet, daß des Königs eigentliche Pflicht ſein, jenen Hilfe zu leiſten, die leichter von dem Mächtigen unterdrücket würden.

§. 44. Es ſtehet demnach dem Regenten zu, ſeine mächtige Hand, und Hilfe den Unterdrükten nicht zu verſagen, ſondern vielmehr ihnen ſelbe freiwillig anzubieten. Auf die Art wird es geſchehen, daß er, indem er die Gerechtigkeit verwaltet, den öffentlichen Frieden und Ruhe erhalten, und alſo ſein Reich, und Thron befeſtigen wird; denn der König, der die wahrhaft Arme ſchützet, (ſpricht der König Salomon) deſſen Thron wird ſtäts unerſchüttert bleiben. b) Gewiß, wenn den Schwächern die Gerechtigkeit und Hilfe verſagt wird, ſo iſt noth-

wen-

a) Canone 23. Cauſ. 23. q. 5.
b) Prov. c. 19. v. 19

wendig, daß im Reiche alles zu Grunde gehe; denn wenn du die Gerechtigkeit hinwegnimmſt, was ſind wohl die Reiche anders (ſagt der groſſe Auguſtin) als groſſe Mördereien. a)

§. 45. Des Landesfürſten Pflicht iſt auch, die Geiſtliche zu ſchützen; wir haben oben geſehen, daß der Landesfürſt verbunden, alle ſeine Unterthanen ohne Ausnahme zu ſchützen; nun aber ſind geiſtliche Perſonen auch Unterthanen, und Bürger des Staates; denn ſobald jemand im nämlichen Staate, in welchem er ſein Daſein empfienz, bleibet, ſo gehet er dieſen ſtillſchweigenden Vertrag ein: er wolle der Herrſchaft dieſer bürgerlichen Geſellſchaft unterworfen ſein, und ſeine Kräften zur Erzielung des gemeinſchaftlichen Beßtens vereinigen. Wenn nun die Geiſtlichen nicht Unterthanen, nicht Bürger des Staates wären, ſo müßte der Uibergang vom weltlichen zum geiſtlichen Stand dieſen Vertrag aufheben, und die Geiſtlichen aus den Mitgliedern des Staates zu Nichtmitgliedern desſelben umſchaffen; da aber in der Weſenheit der Prieſterweihe nichts enthalten iſt, welches mit dem Vertrage der Unterwerfung, und Kräftenvereinigung nicht beſtehen könne; ſo iſt es eine unumſtößliche Wahrheit, daß auch jene Staatsglieder, die ſich den geiſtlichen Verrichtungen widmen, noch immer im Staate bleiben, und daß es ſich aus der Natur der geiſtlichen

Ver=

a) De civitate Dei Lib. 4. c. 4.

Verrichtungen gar nicht verſtehen laſſe, wie dadurch ein Bürger von der Verbindlichkeit, ſich zu unterwerfen, frei ſein könne, gleichſam als widerſpräche es ſich, daß ſie mit dieſer Verbindlichkeit beſtehen ſollten.

§. 46. Zudem ſind ja alle nicht nur Weltliche, ſondern auch Geiſtliche verbunden, nach der Sicherheit, und Vervollkommungen, die ſich auſſer dem Staate nicht erhalten laſſen, unter der bürgerlichen Regierung, ohne welcher es keinen Staat giebt, zu ſtreben, folglich ſind alle nicht nur weltliche, ſondern auch geiſtliche Bürger, und Unterthanen des Staates.

§. 47. Auch das Geſetz der Offenbarung hat die Altars-Diener von der Unterwerfung, welche ſie der bürgerlichen Herrſchaft ſchuldig ſind, nicht losgeſprochen; denn Paulus befahl, daß eine jegliche Seele nothwendig Unterthan ſein ſoll, nicht nur, um dem Zorne der Obrigkeit auszuweichen, ſondern auch um des Gewiſſens willen. a) Und zwar redet er von der weltlichen Macht, weil er jener zu gehorchen befiehlt, welche das Schwert trägt, und der Abgaben zu bezahlen ſind. Das nämliche ſagt der h. Petrus b): deßwegen ſeid um Gottes willen aller menſchlichen Kreatur Unterthan, es ſei dem Kö-

a) An die Römer im 13. Kapitel.
b) II. 13.

Könige als dem vortrefflichſten, oder den Befehlshabern, als die von ihm zur Rache der Uibelthäter und zum Lobe der Frommen geſandt ſind.

§. 48. Daß die geiſtliche Perſonen Unterthanen und Bürger des Staates ſind, können wir auch aus den Urkunden der h. Väter, und der alten Kirchenpraxis ſehen: auch uns wird es vorgeſchrieben (ſpricht der heil. Gregor von Nazianz) der Obrigkeit zu gehorchen. a) Eine jegliche Seele ſei der Obrigkeit Unterthan. Mag er ein Apoſtel, mag er ein Evangeliſt, oder ein Prophet, oder wer immer ſein; es iſt dieſe Unterthänigkeit der Tugend und Gottesfurcht gar nicht entgegen. H. Chriſ. b) Ferner ſagt auch Theodoretus, Biſchof zu Cyrus, in ſeinem Komentarius über die nämliche Stelle des h. Paulus c) mag jemand ein Prieſter oder ein Vorſteher, oder ein Ordensgeiſtlicher ſein, ſo hat er ſich denjenigen zu unterwerfen, dem die obrigkeitliche Gewalt übergeben iſt.

§. 49. Wir wollen auch hierüber den h. Thomas, deſſen Gelehrſamkeit, Tugend, und große Heiligkeit unſerem Satze groſſes Anſehen giebt, vernehmen; dieſer Heilige ſagt: ſeid um Got-

a) In ſeiner 17. Rede an die Bürger.
b) Homil. 23. über das Sendſchreiben an die Römer.
c) Tom. 3. pag. 99.

Gottes willen aller menſchlichen Kreatur unterthan, es ſei dem Könige als dem vortrefflichſten, oder den Befehlshabern als die von ihm geſandt ſind. So redet der engliſche Lehrer; und eben ſo zween der Unſterblichkeit würdige Männer, Boſſuet und Peter de Marka: Welcher Lehrer der geiſtlichen Rechte vom leztern Zeitalter hat dieſes nicht gelehret, die Geiſtlichen ſeien keineswegs den Fürſten unterworfen? So groß war leider unter ihnen die Unwiſſenheit des Staatsrechts! Aber jezt, wie viele zählt man wohl noch, ich will nicht ſagen Geiſtliche, ſondern auch Religioſen, Biſchöfe, ſelbſt der R. K. Kardinäle, welche ſichs nicht zur Ehre ſchätzten zu bekennen, ſie ſeien allen den durch das Anſehen der Kirche verliehenen, und durch Staatsgeſetze beſtättigten Freiheiten ihres Ordens unbeſchadet, Unterthanen ihrer Könige, und der Macht ihrer Könige unterworfen? a) Die Geiſtlichen werden nicht nur als Geiſtliche, ſondern auch als Bürger im Staate angeſehen; daher ſind ſie den Geſetzen der Fürſten unterworfen: es ſei denn, die Regenten haben ihre höchſte Gnade entweder dem ganzen Klerus durch eine allgemeine Freiheit, oder je einem gewiſſen Orden einige Ausnahme aus beſonderer Güte angedeihen laſſen wollen. b)

§. 50.

a) Boſſuet in défens declar. cleri. gall. L 4. c. 28.

b) Peter de Marka L. 2. de Conc. cap. 7. Siehe auch hierüber Lochſteins Gründe ſowohl für als wider die geiſtliche Jmunität

§. 50. Wenn man nun einmal alles dieſes begriffen hat, iſt es wohl möglich zu zweifeln, daß geiſtliche Perſonen der weltlichen Macht untergeordnet: es bleibt alſo eine Wahrheit, daß auch die Geiſtliche Unterthanen und Bürger des Staates ſind; daher ſagt gar ſchön der Kardinal Bellarmin: die Geiſtliche, neben dem, daß ſie Geiſtliche ſind, ſo ſind ſie auch Bürger, und Glieder des Staates. a) Nun aber iſt der Regent, wie ich es oben erwieſen, alle ſeine Unterthanen ohne Ausnahm zu ſchützen verbunden: folglich muß er auch geiſtliche Perſonen ſchützen.

§. 51. Ein gleiches behauptet Freiherr von Martini, in ſeinem allgemeinen Staatsrecht, b) da er ſaget: dem Landesfürſten ſtehet es zu, in den Fällen, da entweder Gott geweihte Sachen, oder Kirchengüter, oder Perſonen, die zum Dienſt der Religion gewidmet ſind, und daher alle Achtung verdienen, irgend gemißhandelt werden, der Kirche durch ſein Anſehen beizuſtehen.

§. 52. Wir wollen auch hierüber den von mir ſchon öfters angeführten Saldago vernehmen;

tät in zeitlichen Dingen. Ferner Eybels Einleitung in das katholiſche Kirchenrecht P. 2. §. 112.

a) Libro 2. de Clericis cap. 28.

b) §. 234.

men; dieſer gelehrte Mann ſagt, a) da er vom Schutz des Königs handelt, daß es des Königs Pflicht ſei, vielmehr die Kirche und geiſtliche Perſonen als andere zu ſchützen, und dieß, weil ſie keine Waffen tragen; weiters ſagt er, daß der Regent durch das göttliche, ſowohl natürliche, als auch geoffenbarte Recht, wie auch durch das Kirchen- und bürgerliche Recht verbunden ſei, dieſen Schutz allen ſeinen unterdrükten Unterthanen zu verleihen, ſie mögen weltlich oder geiſtlich ſein, ja er ſezt hinzu, den Geiſtlichen um deſto mehr, weil ſie Diener Gottes ſind, und eine gröſſere Vertheidigung vonnöthen haben, indem ſie ſich nicht materieller, ſondern nur geiſtlicher Waffen, nämlich, Thränen, Faſten, Beten u. ſ. w. bedienen. Daher Richard II. König von England, da er durch die beſtändige päbſtliche Proviſionen der engliſchen Bisthümern ſehr aufgebracht wurde, ſchwur, daß er die Geiſtlichkeit in ihrer Widerſetzung unterſtützen würde.

§. 53. Die Geſchichte liefert uns auch Beiſpiele, daß ſelbſt Päpſte und Biſchöfe die Landesfürſten dieſer Pflicht, nämlich auch die Geiſtliche zu ſchützen, öfters ermahnet haben; ſo ſchreibt der heilige Leo der Große an den Kaiſer Leo b): Du mußt dir ohne Unterlaß vorſtellen, daß dir die königliche Gewalt, nicht nur die Welt zu regieren, ſondern hauptſächlich zum Schu-

a) In prælud. 2. n. 72.
b) Epiſt. 75.

ze der Kirche verliehen iſt, daß du durch Unterdrückung tollkühner Unternehmungen dasjenige, was nützlich verordnet iſt, beſchützeſt, und dem, was verwirrt und zerſtöret iſt, den wahren Frieden wieder zurückſtelleſt. Und der heilige Gregor der Groſſe an den Kaiſer Mauritius a): Der allmächtige Gott hat eure Gottſeligkeit zum Beſchützer des Friedens des Kirche beſtellt. Wir wollen auch die Kirchenverſammlung von Paris b) hören: die Fürſten der Welt ſollen wiſſen, und erkennen, daß ſie wegen der Kirche, die ſie von Chriſto zu beſchützen empfangen haben, Gott werden Rechenſchaft geben müſſen, denn die gläubigen Fürſten mögen den Frieden, und die Zucht der Kirche vermehren, oder ſtören; ſo wird Gott, der ihrer Gewalt ſeine Reiche anvertraut hat, von ihnen immer darüber Rechenſchaft fodern.

§. 54. Ja der Landesfürſt könnte ſein Reich nicht ruhig beherrſchen, wenn er nicht zugleich den Frieden der Kirche, die im Staate iſt, (wie der h. Optatus, Milevitaniſcher Biſchof, redet,) beſchützen, und alſo die Gewalt und Unterdrückung, welche die Geiſtliche leiden, abwenden würden; denn da Gott nicht der Kirche, ſondern nur dem Staat das Schwert gegeben, ſo müßten alſo die

Geiſt=

a) Epiſt. 6. L. 7.
b) A. 829. L. II. c. II. bei Gratian. Cauſ. XXIII. q. 5. Can 20.

Geiſtliche, die die Hilfe vonnöthen haben, immerfort ſeufzen, und unterdrücket ſein, wenn der Regent nicht verbunden wäre, ihnen mit ſeinem Schwert Hilfe zu leiſten: es iſt alſo des Landesfürſten Pflicht, vor allem andern, die Geiſtliche wider Gewalt und Ungerechtigkeit zu ſchützen, von wem immer ihnen eine Gewalt angethan wird, ſie mögen Untergebene, oder ihre Vorſteher ſein, und zwar dieß nicht nur als Beherrſcher, und Vertheidiger des Staats, ſondern auch als oberſter Schutzherr und Beſchützer der Kirche.

§. 55. Auch unſer izt regierender großmächtigſter Kaiſer hat dieſen Schutz der Geiſtlichkeit nicht nur nicht entſaget, ſondern ihr vielmehr ſelben öfters verheißen, denn er ſagt in ſeiner Wahlkapitulation a), zum erſten: daß wir in Zeit ſolcher unſerer königlichen Würden, Amt und Regierung die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, päpſtl. Heiligkeit, und chriſtliche Kirch, als derſelben Advokat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten ſollen, und wollen. Und weiter unten b) verſpricht er, daß er in künftiger ſeiner Regierung Sorge tragen wolle, daß eines jeden Erz- und Biſchofen, oder deren Domkapitulen abſonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und ſelben feſtiglich nachgelebet werde, ferner daß er alle Beſchwerden mit deren Kurfürſten, Fürſten und an-

a) Art. 1. §. 1.
b) In Art. 14. §. 1. 2. 3.

anderer Ständen Rath kräftigſt abwenden und vorkommen wolle. Auch bei der Krönung verſprach er der heiligen Kirche und derenſelben Diener ein getreuer Vormund zu ſein.

§. 56. Nachdem ich nun dieſe Wahrheiten feſtgeſetzt habe, daß 1) die geiſtliche Gewalt auf verſchiedene Weiſe in Mißbräuche ausarten könne; 2) ſelbe auch ſchon öfters in Mißbräuche ausgeartet; 3) der Landesfürſt verbunden, alle ſeine Unterthanen zu ſchützen, und 4) ſich von dieſer Verbindlichkeit auf keine Weiſe befreien könne; 5) er vorzüglich verbunden, Untergebene gegen ihre Vorgeſetzte zu ſchützen; 6) der Landesfürſt auch verbunden, die Geiſtlichen zu ſchützen: ſo gehe ich nun zu meinem Hauptſatz über, welchen zu erweiſen, (da er nur eine Schlußfolge der Vorausgelaſſenen, und daher von mathematiſcher Gewißheit iſt,) mir nicht ſchwer fallen wird; ich ſage alſo:

§. 57. Der Landesfürſt hat das Recht, und die Verbindlichkeit, wenn geiſtliche Perſonen ihre Gewalt, ihr Anſehen zum Nachtheile anderer Geiſtlichen oder überhaupt der Bürger mißbrauchen, Zuflucht zu ſich zu erlauben; denn jeder Regent, wie ich es oben gezeiget, iſt verbunden, ſeine Unterthanen wieder die Gewalt der andern, vorzüglich gegen Obere zu ſchützen, und zwar iſts ſeine Pflicht alle, folglich auch die Geiſtliche zu ſchützen; nun aber kann es geſchehen, wie es auch ſchon oft ge-

ſchehen , daß geiſtliche Perſonen ihre Gewalt mißbrauchen: der Landesfürſt alſo iſt verbunden, ſeine Unterthanen wider die Gewalt, und Mißbräuche anderer zu ſchützen , und dieſes um deſtomehr , da der Mißbrauch die äuſſerliche Glückſeligkeit zerſtöret, die Regenten aber der Staaten, obwohlen ſie von niemanden abhängen, alles was die äuſſerliche Glückſeligkeit zerſtöret, zu meiden, — abzuſchaffen, — zu verhindern im Gewiſſen verbunden ; aus dem Naturrechte iſt es weiters bekannt, daß in dem Begriffe der Verbindlichkeit, und des Geſetzes, immer auch der Begriff irgend eines Rechtes enthalten, oder was eben ſoviel iſt, daß jederzeit die Verbindlichkeit zum Endzwecke das Recht zu den nöthigen Mitteln zum voraus ſetze, das wirkſamſte Mittel aber, ſeine Unterthanen zu ſchützen iſt, zu ſich die Zuflucht zu erlauben ; folglich hat der Landesfürſt das Recht , wenn geiſtliche Perſonen ihre Gewalt, ihr Anſehen zum Nachtheil der Geiſtlichen, oder überhaupt der Bürger mißbrauchen, zu ſich den Zutritt, und Zuflucht zu erlauben.

§. 58. Zudem iſt jeder Bürger, wie es aus dem allgemeinen Staats-Rechte bekannt, den Endzweck des Staats, der in der äuſſern Glückſeligkeit beruhet , nach allen Kräften zu befördern verbunden: es fließt alſo aus der Natur der Majeſtät , welche die Vülle aller Kräften vom Staate in Händen hat , der richtige Schluß, daß der Fürſt als der gröſte Schutz-

herr

herr und mächtigſte Vertheidiger des Staats vor allen andern verbunden, die äuſſerliche Glükſeligkeit zu befördern, indem ſeine Hauptpflicht, — die einzige, warum er auf dem Thron ſitzt, allemal das Wohl ſeines Volkes iſt; das wirkſamſte Mittel aber, ſelbe zu befördern, iſt denen durch Gewalt Gedrükten zu ſich die Zuflucht erlauben: alſo hat der Landesfürſt das Recht, wenn geiſtliche Perſonen ihre Macht, und Anſehen zum Nachtheil anderer Mißbrauchen, zu ſich die Zuflucht zu erlauben. Daher ſagt gar ſchön Freiherr von Martini im allgemeinen Staats-Rechte, da er von den Rechten, und Verbindlichkeiten derjenigen, die einen Staat regieren, handelt: der Landesfürſt (ſind ſeine Worte) hat das Recht und die Verbindlichkeit, Perſonen die einer Kirche einverleibt ſind, auf den Fall, wenn irgend geiſtliche Machthaber ihres Anſehens zum Schaden der Bürger ſich bedienen, wider den Mißbrauch den Zutritt zu geſtatten. a)

§. 59. Es iſt alſo auſſer Zweifel, daß ein Regent nicht nur könne, ſondern er hat auch als Schutzherr der Kirche, und Vertheidiger des Staates wirklich die Pflicht, folgſam auch das Recht allen ſeinen Unterthanen, die entweder Beſchwerden anzubringen, oder den Regenten um Schutz und Hilfe anzuflehen kommen,

den

a) Siehe auch Can. 41 Cauſ. III. q. 7. Can. 31. Cauſ. XVI. q. 7. Novell. CXXIII. C. 21. Jul. Cæſ. de D. g. L. VI. C. 13.

den Zugang nicht zu verwähren; und zwar iſt dieſes Recht, da es ſeinen zureichenden Grund in der Majeſtät hat, ein der landesfürſtlichen Gewalt weſentliches Recht, die weſentliche Rechte der landesfürſtlichen Gewalt ſind von ihr unzertrennlich, weil kein Ding ohne ſeine Weſenheit beſtehen kann: folgbar iſt das Recht des Landesfürſten, zu ſich Zuflucht zu erlauben, ein des Regenten unzertrennliches Recht; indem er ſich der Obliegenheit, alle ſeine Unterthanen zu ſchützen, das ihm durch ein unabänderliches Geſetz der Natur ſelbſt geboten iſt, auf keine Weiſe entbinden kann.

§. 60. Was würde es aber wohl den von der Geiſtlichkeit gedrükten Unterthanen nützen, zu dem Landesfürſten ihre Zuflucht zu nehmen, ihn um Hilfe zu flehen, wenn ſich ſelber nicht gewiſſer Mittel, den Mißbräuchen der geiſtlichen Gewalt Einhalt zu thun, und ſie abzuſtellen, gebrauchen könnte; daher jeder, der nur einigen Grad von einer natürlichen Logik, oder geſunden Denkungskraft beſitzt, ganz leicht einſieht, daß der Fürſt auch das Recht habe, widerrechtliche Kirchenſtrafen für nichtig zu erklären, und die geiſtlichen Vorſteher durch Sperrung der Temporalien zu zwingen, daß ſie ſolche wiederrufen. a)

§. 61.

a) Sieh van Eſpen de Concord. immunitat. Eccleſ. & Jur. Regii cap. II. und ſeinen Trak-

§. 61. Wir wollen auch hierüber die Worte der heiligen Väter anführen: die eigentliche Pflicht der Könige iſt, Gericht und Gerechtigkeit handhaben, und die mit Gewalt Unterdrükten aus den Händen der Verläumder retten. (h. Hironimus a). Obrigkeiten leben] darum, um ſich zu beſtreben, daß du Frieden genieſſeſt; daher befiehlt der h. Paulus, in einem andern Sendſchreiben, nicht nur ihnen unterthänig zu ſein, ſondern auch für ſie zu beten, daß wir ein ſanftes und ruhiges Leben führen mögen. — Geſezt es wären keine Obrigkeiten, ſo würde alles verſchwinden, es würden weder Städte, noch Dörfer, noch Häuſer mehr ſein; es würde weder Gaſſe noch Platz, noch was anders mehr ſtehen; es würde alles unter und über gehen, indem die Mächtigere die Niederen auffreſſen würden. (h. Chriſoſtomus. b)

§. 62. Es wäre zu weitläuftig, hieralle heilige Väter anzuführen; wir wollen alſo nur noch die goldenen Worte des h. Bernhard hören; dieſer hei-

Traktat von der Zuflucht zum höchſten Fürſten Tom. 4. pag. 93. und 289. Pereira doctrina antiquæ Eccleſiæ. Ferner Herrn von Rieggers Inſt. juriſp. eccl. Und Eybels Einleitung in das katholiſche Kirchenrecht. Wie auch Renat. Choppin de ſacra Polit.

a) Super Hierem. ad cap. 22.
b) Hom. XXIII. in Epiſt. ad Rom.

heilige Vater ſagt a): Verſtehſt du, was ich ſage: wem Ehre gebühret; jede Seele ſoll den höhern Mächten unterworfen ſein. Wenn eine jede; alſo auch die eurige. Wer nimmt euch von der Allgemeinheit aus? wer euch ausnehmen will, will euch betrügen.

§. 63. Die V. Kirchenverſammlung von Paris unter dem Könige Klautarius b) ſagt: Wenn ein Geiſtlicher in was immer für einem Handel zu dem Fürſten appellirt hat, und mit einem Schreiben vom Fürſten zurückkömmt, der ſoll als ein Gerechtfertigter aufgenommen werden.

§. 64. Der vortreffliche Didakus Kovarruvias, Biſchof von Segovia c) bezeuget das nämliche, da er ſaget: In dieſem königlichen Staate wird dieſes aufs genaueſte beobachtet, als eine Sache, die ſich von uralten Zeiten herſchreibet, daß nämlich Leute, die von geiſtlichen Richtern mit Cenſuren und Gewaltthätigkeiten unterdrücket werden, allerdings bei den königl. Auditoren und Räthen Hilfe ſuchen können, um von der Gewalt erledigt zu werden. — Sollten wir aber den weltlichen Regenten dieſe Macht abſprechen wollen, ſo würden wir nicht erſt ſpät, ſondern alſogleich durch augenſcheinliche Erfahrung lernen, welche

Wun=

a) in Epiſt. 42. ad Archiepiſcop. Senonenſem.

b) im Jahr 615.

c) in pract. quæſt. cap. 35.

Wunden und bitteres Elend dadurch in den Staat gebracht werden würde.

§. 65. Es wird mir auch einen Satz, wie der meinige iſt, aus dem Zeugniſſe gelehrter Männer zu behaupten nicht ſchwer fallen: den Regalien, oder Rechten der Majeſtät, welche einem Könige zum Zeichen ſeiner höchſten Gerichtsbarkeit zukommen, daß Unterdrükte zu ihm ihre Zuflucht nehmen können, kann ein Fürſt nicht entſagen, es ſei denn, er entſage ſeinem königlichen Throne. (Franz Salgado a). Den Königen liegt ob, für die Vollziehung der kirchlichen Geſetze, und über die Beobachtung des natürlichen Rechtes zu ſorgen. Sollten die geiſtlichen Richter wider jene ſündigen, und dieſes verletzen, ſo iſt es rechtmäßig, ſeine Klage an Fürſten zu bringen. (Alexander Natalis, aus dem Prediger-Orden b). Wenn der Papſt ſeine Gewalt mißbraucht, können ſich die Biſchöfe widerſetzen: und iſt dieß nicht hinlänglich, ſo ſollen ſie die weltlichen Fürſten zu Hilfe rufen, um unter ihrem Anſehen und ihrer Macht mit Gewalt und Waffen zu widerſtehen: nicht als wollten ſie dadurch einen Weg der Gerechtigkeit wider den Papſten ergreifen, ſondern ſie können vermöge des Rechtes, ſich zu ſchützen, diejenigen durch den weltlichen Arm ergreifen und ſtrafen laſſen, die dergleichen Befehle veranlaſſen, dazu helfen, ausfertigen, vollziehen — ungerechte

a) in ſuppel. ad Sanct. part. 1. c. 1. n. 109. & 110.
b) Diſſ. XXI. ſect. IV.

te Exkommunikationen oder andere Cenſuren, womit der Papſt ſchlägt, ſind gar von keiner Giltigkeit, weder zu achten, noch zu fürchten; denn iſt es einmal ſchon klar und bekannt, daß ſein Befehl, ſein Geſetz, ſeine Verordnung von Seite der Sache, und in der That ungerecht iſt, ſo iſt es auch ſein Sentenz, der folglich weder geachtet noch gefürchtet werden kann. (Antonius Korbubenſis, aus dem Minoritenorden, Theologus des tridentiniſchen Kirchenraths a). Die Verachtung der Kirchengewalt iſt nicht nur bei denjenigen nicht immer anzutreffen, die denen von dem Papſte oder von den Seinigen bekannt gemachten Verordnungen nicht gleich gehorchen: ſondern man darf auch nicht urtheilen, daß dieſe Verachtung ſich bei denjenigen befinde, welche ſich wider dergleichen vorgegebene Sentenzen durch die Zuflucht zur weltlichen Macht zu beſchützen ſuchen, — indem es ausgemacht iſt, daß man einige Sentenzen eines Hirten, oder des Papſtes weder zu achten noch zu fürchten habe. — Zum Beiſpiele, er wollte diejenigen Exkommuniciren, welche ihrem Fürſten, und ſeinen Verordnungen vernünftiger Weiſe gehorchen. Dieſes merkte Innocentius ſchon vormals an, und iſt eigentlich in dem unfehlbaren Geſetze Gottes und der Natur gegründet, welches wir hier anzuführen unterlaſſen. (Joh. Gerſon b).

Es

a) L. 9. quæſt. 10. diſt. 3. bei Goldaſt. Tom. 3. p. 336.

b) in Tract. circa mater. excommun. & irregularit. Conſil. X. Tom. 2. p. 423. & 425.

Es iſt immer rechtmäßig, ſich an die weltlichen Fürſten, oder an den höchſten Rath zu wenden, wenn Mißbräuche in der Kirche geſchehen, und die geiſtliche Macht entweder wider die Kirchengeſetze, oder wider Freiheitsbriefe der Regularen ſpricht oder handelt. Dem Fürſten oder Rathe kömmt es auch zu, die Klage aufzunehmen, damit die Gedrükten von den Gewaltthätigkeiten und Plagen gerettet werden mögen. (Bruno Kaſſaingus, aus dem Minoriten-Orden, Beichtvater Gregors des XV. und Urbanus des VIII. a).

§. 66. Beiſpiele, daß auch geiſtliche Perſonen wider die Unterdrückungen ihrer geiſtlichen Obrigkeit bei dem Throne Schuz geſuchet, hat die Kirchengeſchichte aufbewahret. So hat der heil. Athanaſius, der zu Anfang des vierten Jahrhunderts gelebet, als er von dem Synodus zu Tyrus ungerecht verurtheilt und der biſchöflichen Würde entſetzet wurde, den Kaiſer Konſtantin um Schutz und Hilfe angeflehet; von welcher Handlung Peter de Marka alſo ſchreibet: aus des Athanaſi Büchern und Reſcript des Konſtantin iſt bekannt, Athanaſius habe dafür gehalten, daß es in ſolchen betrübten Umſtänden von der Willkühr des Gedrükten abhange, bei dem Kaiſer um Hilfe zu ſuchen; und daß es des Fürſten Pflicht ſei, zu unterſuchen, ob nicht wider die bürgerlichen und geiſtlichen Geſetze eine Gewalt angethan worden. Die ägiptiſche Kirchenverſammlung bei Atha-

a) in Tract. de priv. Regul. pag. 20.

Athanaſius a) redet von eben dieſer Gewaltthätigkeit, da ſie ſaget: Ein gewiſſer Biſchof, Athanaſius, begab ſich, um den Gewaltthätigkeiten, womit man ihm begegnete, auszuweichen, zum Kaiſer, bat ihn, eine rechtmäßige Kirchenverſammlung von Biſchöfen zu berufen; wo nicht, — ſo ſollte der Kaiſer ſelbſt ſeine Entſchuldigungen gegen die ihm vorgeworfenen Verbrechen anhören.

§. 67. Eben ſo nahm auch Paſſianus, nachdem er gewaltthätig des biſchöflichen Sitzes beraubet wurde, zu dem Kaiſer Valentinian und Marzian ſeine Zuflucht, und bat, durch ein Edikt kund zu machen, daß ſich niemand unterfangen ſolle, ihm Leid anzuthun, bis nicht der Streit zwiſchen ihm und ſeinen Gegnern zu Ende gehe.

§. 68. Auch jene Prieſter, welchen Neſtorius, weil ſie ſich ſeinem Irrthum widerſezten, das Predigtamt einſtellte, haben die Kaiſer Theodoſius und Valentinian erſuchet, ſie möchten ihm verbieten, ſo lang wider jemand mit Schärfe zu verfahren, bis es entſchieden wäre, ob Chriſtus nur eine Perſon habe.

§. 69. Die Geſchichte hat mehrere Beiſpiele, wo Biſchöfe, die von andern geiſtlichen Perſonen gedrükt wurden, zu dem Landesfürſten ihre Zuflucht genommen haben. Wir wollen jeden inſonderheit hören: Gott hat euch das Reich und die

Be-

a) in Apolog. contra Arian. num. 9.

Beherrſchung aller Dinge zum Beßten der Welt und zum Frieden ſeiner heiligen Kirche mit Rechte gegeben; deßwegen werfen wir uns auch zu den Füſſen Eurer Majeſtät hin. mit der demüthigſten Bitte, daß Ihr der Ungerechtigkeit, mit welcher ſich der hochwürdigſte Nicäniſche Biſchof Anaſtaſius uns zu begegnen erkühnet hat, Einhalt zu thun befehlen wollet. (Eunomius, Nikodemiſcher Biſchof, in ſeiner Bittſchrift an den Kaiſer, welche in dem Chalcedoniſchen Kirchenrathe geleſen ward a). Eure Milde haben die Meinung und das Vorhaben, allen und jeden ihren Unterthanen Vorſehung zu machen, allen ungerechter Weiſe Unterdrükten hilfreiche Hand zu bieten, beſonders aber Prieſtern und Geiſtlichen: wodurch Ihr der Gottheit, welche Euch hienieden unter der Sonne zu regieren und zu herrſchen beſtellet hat, vorzüglich gefallet. Da wir nun von dem hochwürdigſten Biſchof von Alexandria, Dioskorus, ſchon Vieles und Hartes erlitten haben: alſo bitten wir Eure Majeſtät väterliche Milde demüthig, die Gerechtigkeit zu befördern. (Euſebius, Biſchof zu Doriläo, in ſeiner Bittſchrift an den Kaiſer, welche in dem nämlichen Kirchenrathe abgeleſen ward b).

§. 70. Dieſe von mir angeführten Beiſpiele zeigen zur Genüge, daß ſelbſt die Kirche in den erſtern Jahrhunderten der Meinung geweſen daß

die

a) Act. 13.
b) Act. 1.

die Geiſtlichen das Recht haben, wenn ſie von ihren geiſtlichen Obrigkeiten gedrükt werden, zum Thron des Fürſten zu fliehen, und ſelben um Hilfe anzuflehen.

§. 71. Auch die Kaiſer haben nie ermangelt, zu dieſem Ende die nachdrüklichſten Verordnungen zu machen; wie uns dieſes die Geſetzbücher in vielen Stellen darthun. So heißt es: Weil die Kirchengeſetze bisher nicht richtig beobachtet worden ſind, ſo haben wir darüber verſchiedene Klagen wider die Weltgeiſtlichen, Mönche, und einige Biſchöfe zu Unſerm Verdruſſe anhören müſſen, daß ſie nicht nach den Kirchengeſetzen lebten. a) Wir verbieten allen Biſchöfen und Prieſtern, jemanden von der Gemeinſchaft der Kirche abzuſöndern: es ſei denn, ſie haben uns die Urſache bewieſen, warum die heiligen Regeln dieſes verlangen. b) Er ſagte, daß er nichts mit gröſſerm Vertrauen fodere, als daß ich euch hier zuſammenzutretten befehle, damit er in eurer Gegenwart die Klage wegen der ihm zugefügten Unbilden vorbringen könne, nämlich vor mir, da ihr ſelbſt von mir nicht läugnen könnet, daß ich ein aufrichtiger Diener Gottes ſei. (Konſtantinus c). Unſere Abgeordnete ſollen ſich mit Ernſte erkündigen, ob die Biſchöfe, wann ſie die Pfar-

a) in Præf. ad Nov. 137.
b) Nov. 123. cap. 11.
c) Bei Sokrat. L. 1. cap. 34. und bei Athanaſ. in apolog. n. 86.

Pfarrer beſuchen, geringere Kirchen etwa ſehr be-ſchweren, oder dem Volke zur Laſt fallen; und ob ſie, oder ihre Beamte von den Prieſtern vielleicht Geſchenke, die man ihnen nicht ſchuldig iſt, fodern. (Ludwig der Fromme a).

§. 72. Wie ſehr aber dieſes Recht in den neuern Zeiten beſtättiget worden iſt, zeiget folgendes: 1tens, aus dem Vergleich Kaiſers Rudolph II. mit Urban, Biſchof von Paſſau, im J. 1592. b) erhellet, daß der Ordinarius zu den Strafen, Sentenzen, und kirchlichen Cenſuren bis zur Suſpenſion eines Prälaten ohne Einſtimmung und Gutheiſſung des Kaiſers nicht ſoll vorſchreiten können. 2tens, aus der Verordnung Joſephs I. im J. 1706, wo der Kaiſer dem Erzbiſchof von Prag befiehlt, von den Drohungen, die Cenſuren ſelbſt eigenmächtig über böſe Thaten (via facti) aufzulegen und vornehmen zu laſſen, abzuſtehen. c) 3tens, aus der Verordnung des nämlichen Kaiſers Joſeph I. wider die Bulle Klemens des XI. 4tens, aus den Verordnungen der wohlthätigſten gottſeligen Kaiſerinn Maria Thereſia, und zwar vom Jahr 1768, wo ſie befahl, wenn jemand wegen Schlagung eines Geiſtlichen exkommuniciret werden ſollte, die Klage von eben ſo viel weltlichen als geiſtlichen Kommiſſarien zu unterſuchen, und

dem

a) Bei Pitäus in Probat. cap. 35.

b) welcher ſich in Korpus Juris Jur. Eccleſ. auſtr. pag. 373. befindet.

c) Sieh Corp. Jur. Eccleſ. Boh. pag. 172.

dem Spruch Ihro Majeſtät zur Gutheiſſung vorzulegen. Vom nämlichen Jahre eine andere Verordnung, wo ſie gebietet, daß künftig kein Unterthan mehr ohne königliche Genehmhaltung und Einwilligung des weltlichen Richters über was immer für ein Laſter, ſo gar über die Ketzereien ſelbſt, mit der Exkommunikation geſtrafet werden ſoll. Vom Jahre 1765, wo ſie verlangt, daß doch die eitle Furcht der Irregularität aufhören möchte, welche einige Geiſtliche vorſchützten, wenn ſie die Pflicht eines guten Bürgers dadurch erfüllen ſollten, da ſie zur Entdeckung und Beſtrafung der Verbrecher beitrügen. a)

§. 73. Auch von unſerm wirklich regierenden großmächtigſten Joseph dem II., dieſem wegen ſeiner bewundernswürdigen Klugheit und ausnehmenden Weißheit in Gebung der Geſetze unſterblichen Kaiſer, haben wir in dieſer Abſicht die heilſamſten Verordnungen von Zeit zu Zeit erhalten. Dieſer groſſe Monarch, der kein ander Glük kennt, als das Glük der Seinen, folgte ganz dem Beiſpiele des von der Kirche ſelbſt kanoniſirten heiligen Ludwigs, Königs von Frankreich. Dieſer ſchon zu ſeiner Zeit über die Gelderpreſſungen des römiſchen Hofes mißvergnügte und von der Bedrückung ſeiner Unterthanen gerührte Fürſt wußte kein anders Mittel, dieſem Unfug zu ſteuren, als ſeine berühmte pragmatiſche Sanktion, die

a) Sieh Corp. Jur. Eccleſ. Bohem. pag. 183. 184. 186. und 226.

die er im Jahre 1258. entwarf, und die in des Fleury Kirchengeſchichte zu finden; eben ſo verhielt ſich unſer Joſeph, der auf die Wurzel der eingeſchlichenen Mißbräuche ſah: er ſezte ſelben durch ſeine weiſeſten Verordnungen ernſthafte Schranken. (Der Leſer wird mir vergeben, wenn ich ſelbe hier anzuführen unterlaſſe; ſie ſind jedermann bekannt, und würden mir die Zeit geraubet haben, von andern noch mehr unbekannten Sachen weitläuſtiger zu reden.) Daß aber alle dieſe Anordnungen ſehr gerecht ſind, zeigen alle vorausgeſchikte Grundſätze und Beweiſe, auf welche ſich dieſe Anſtalten und Befehle gründen.

§. 74. Die engen Schranken, welche ich mir vorgeſezt habe, erlauben mir nicht, mehrere Beweiſe meines Satzes anzuführen; nur bitte ich noch einen flüchtigen Blick auf das Kolleglalſchreiben an Kaiſer Franz, wegen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in Deutſchland, zu werfen. Nämlich bei Gelegenheit der Wahl Joſephs des Zweiten ſchrieben die zu ſelbem kurfürſtl. Wahlkonvent bevollmächtigte Bothſchafter und Geſandte an den damaligen Kaiſer Franz; ſie ſtellten ihm ihre Beſchwerden vor, als da ſind: die Eingriffe des römiſchen Hofes und die von daſigen Tribunalien unternommene Störungen der deutſchen geiſtlichen Gerichts- und Prozeßordnungen, die ungebührlich nach Rom gezogenen Appellationen und Evokationen von den daſelbſt eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsſtellen, u. ſ. w.; ſie baten den Kaiſer, dieſe ſich noch immer ausbreitende Eingriffe

griffe abzuſchaffen, und dergleichen fernerhin nicht zuzulaſſen. Wer dieß Schreiben ausführlicher zu leſen verlangt, der kann ſelbes in dem Wahltags-Diario Joſephs des II. finden.

§. 75. Gewiß! wir haben aus allen den Stellen, die wir angeführet haben, zur Genüge ſehen können, wie ſehr geiſtliche Perſonen, und überhaupt Bürger, die Fürſten um ihren Beiſtand, um ihre Unterſtützung, wenn ſie durch ungerechte Gewalt gedrücket worden, gebeten haben; wir haben auch geſehen, mit welchem Eifer und mit welcher thätigen Liebe zu ihren Unterthanen die Fürſten immer durch unzählige Verordnungen ſich beſtrebten, dem Mißbrauche geiſtlicher Gewalt Einhalt zu thun.

§. 76. Es übriget nur noch, daß ich auch auf die Einwürfe meiner Gegner antworte; denn durch dergleichen Einwendungen läßt ſich mein Satz nicht nur nicht ſchwächen, er gewinnt dadurch noch neue Kräfte, und bei jedem mehr Anſehen und Gewicht, in deſſen Buſen ein aufrichtiges Herz für Wahrheit ſchlägt. Sie ſagen nämlich, auch die Regenten hätten ihre Gewalt nicht zu Mißbräuchen empfangen, und doch, wenn es von einem oder andern geſchehe, könnten ſeine Unterthanen mit ihrer Klage nicht zu einem andern Fürſten, von dem dieſer nicht abhängt, fliehen. — Sieht es nicht jederman gleich auf den erſten Blick ein, daß dieſes ganz verſchiedene Fälle ſind, wenn ein Staat, der von andern

nicht

nicht abhängt, innerhalb ſeinem Bezirke ohne allem Nachtheile eines andern ſeine Gewalt mißbraucht: — wenn die Prieſterſchaft der Kirche, die von dem Staate keineswegs ganz und gar, ſondern bloß in Rükſicht jener wahren geiſtlichen Gewalt unabhängig iſt, im Bezirke des Staates mit deſſen Nachtheile Mißbräuche ausübt?

§. 77. Man fragt vergebens, warum es hingegen nicht auch, wenn der Fürſt von ſeiner Gewalt üblen Gebrauch machet, zur Kirche Zuflucht zu nehmen erlaubet wäre. — Wird der Unterthan von ſeinem Fürſten im Zeitlichen gedrükt, ſo muß die Kirche auf den Spruch des Herrn denken: Menſch! wer hat mich zum Richter, oder Theiler über euch beſtellet; überdieß iſt ja bekannt, daß der Kirche keine Gewalt über das Zeitliche zukomme. Sollte aber der Mißbrauch der weltlichen Gewalt die Religion ſelbſt kränken, ſo muß der unterdrükte Glaubige ſeine Hilfe bei demjenigen ſuchen, welcher ſagt a): kommet alle zu mir, die ihr mühſelig und beladen ſeid, und ich will euch erquicken. Ja! der gekränkte Glaubige mag es, meinerſeits, auch der Kirche ſagen; nur ſoll ſie ſich ſolcher Mittel bedienen, die ihr zukommen: dieß lehret uns Vernunft, und Schrift.

§. 78.

a) Math. 11, 28.

§. 78. Sie wenden zweitens ein, daß die geiſtliche Perſonen vermöge ihrer Perſonal-Immunität auch in einigen weltlichen Händeln ein beſonders forum oder Gerichtsplatz haben: folgbar Geiſtliche nicht zum Throne der Fürſten ihre Zuflucht nehmen könnten. — Gewiß iſt, daß die Gerichtsfreiheit den Geiſtlichen nur zu Gunſte von den gütigen Landesfürſten ertheilet worden; damit ſie nämlich deſtomehr den geiſtlichen Verrichtungen abwarten können; nun aber muß dasjenige, das zu jemandes Gunſten eingeführet worden, ihm nicht nachtheilig ſein: es würde aber dieſe Gerichtsfreiheit den Geiſtlichen einen merklichen Schaden zufügen, wenn ſie im Fall, da ſie von der geiſtlichen Gewalt unterdrücket werden, nicht zu dem Landesfürſten ihre Zuflucht nehmen könnten. Daher ſagt gar ſchön der gelehrte Salgado a): die Ausnahme und Befreiung der Geiſtlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit in einigen weltlichen und bürgerlichen Fällen, entſpringt aus der Gnade der Landesfürſten. Sie ward zum Nutzen der Geiſtlichkeit, und der Kirche eingeführet; nicht aber zu ihrem Untergange, Schaden und Nachtheile, welches geſchehen würde, wenn Leute, die von geiſtlichen Richtern mit Gewaltthätigkeiten beſchwert, und mit Gewalt unterdrücket werden, nicht Zuflucht zum Könige, und weltlichen Fürſten nehmen dürften; und dieſe Zuflucht muß der Fürſt geſtat-

a) De protectione regia præl. 3. n. 91.

ſtatten, dazu verbinden ihn Rechte, die unver-
letzlich ſind, ſowohl das Natürliche als Göttli-
liche. Zudem haben ja die Regenten, da ſie geiſtlichen
Perſonen die Perſonalimunität gegeben, ſich von
der Verbindlichkeit, alle ihre Unterthanen, folg-
ſam auch die Geiſtliche, zu ſchützen, auf keine
Weiſe entbinden können: es können alſo auch die
Geiſtliche, ungeachtet ſie von der weltlichen Ge-
richtsbarkeit exemt ſind, doch wenn ſie von der
geiſtlichen Gewalt gedrücket werden, bei dem
Throne der Fürſten um Hilfe flehen.

§. 79. Sie ſagen ferner, daß dem bisher
Geſagten der Kirchenrath zu Trient entgegen-
ſtünde, wo es heißt: es ſoll der weltlichen
Obrigkeit nicht erlaubet ſein, dem geiſtlichen
Richter zu verbieten, jemand in den Bann
zu thun, oder zu befehlen, daß er die ſchon
verhängte Exkommunikation widerrufe, aus Vor-
wand, gleichſam als wenn dasjenige, das in
dieſem Dekrete angeordnet worden, nicht wäre
beobachtet worden, da dieſes zu unterſuchen
nicht den Weltlichen, ſondern nur den Geiſtli-
chen zuſtehet. — Auf dieſes antwortet Franziskus
Salgado, daß unter ſo allgemeinen Worten des
tridentiniſchen Kirchenraths, ein ſo heilſames
Mittel, das den Gekränkten und Unterdrükten
vermöge dem göttlichen, ſowohl natürlichen als auch
poſitiven Rechte zukömmt, nicht enthalten ſei,
daß der tridentiniſche Kirchenrath von unſerm
Fall gar nicht redet: wir ſehen alſo, daß der
ver-

verſammelten Väter Abſicht nicht geweſen, den Landesfürſten zu verbieten, widerrechtlichen Cenſuren Schranken zu ſetzen, wie wir dieſes aus dem Zeigniſſe des Kovaruvias, Biſchofen von Segovia, darthun können, der nicht nur dieſer Kirchenverſammlung mit beigewohnet, ſondern auch ſelbſt dieſe Dekrete verfertiget, folgſam den Sinn dieſer Worte ganz gewiß wußte, dieſer Biſchof hat immer geſagt: daß diejenigen, die von den geiſtlichen Richtern durch Gewalt oder widerrechtliche Cenſuren gedrücket werden, zu dem Landesfürſten ihre Zuflucht nehmen, und ihn bitten können, daß er die Gewalt abtreibe, und den Richtern auflege, ſich in die Zukunft von ſelber zu enthalten.

§. 80. Ich übergehe die übrigen eben ſo ungegründeten, als kraftloſen Trugſchlüſſe, die gar kein Gewicht, nicht einmal einen Schein einer Wahrheit enthalten; wir leben in einen Zeitalter, wo die Aufklärung ſich ſo ziemlich auch auf jene, die vorhin in der finſtern Nacht der Unwiſſenheit herumirrten, ausgebreitet, und jeder, der richtig denket, von der Wahrheit meines Satzes zur Genüge überzeuget iſt; wir leben in einem Zeitalter, in welches die Regie-

rung

rung eines ſolchen Mannes fällt, der nicht ſein Glück, ſondern das Glück ſeiner Völker zur Triebfeder hat, die ihn in Thätigkeit ſetzet! Dieſe glükliche Epoche hat Joſeph über uns gebracht. Ich will mich nicht bei der Schilderung dieſes groſſen Monarchen, den man mit Recht einen Menſchenfreund nennen kann, aufhalten, nur die Erinnerung will ich hier anfügen, daß ſein einziger Wunſch immer dahin gehe, alle ſeine Unterthanen glücklich zu ſehen. Die Vorſteher der Kirche mißbrauchten ihre Gewalt ſo ſehr, daß ſie dreuſt genug wurden, ihre Untergebne immer mehr und mehr zu drücken; allein Joſephs gutes, zur Liebe für die Menſchheit geſchaffenes Herz konnte dieß Uibel nicht länger anſehen; er ſezte der Gewalt der Geiſtlichkeit, die ſo oft in Mißbräuche ausartete, durch ſeine heilſame Verordnungen enge Schranken, und ſteuerte dadurch unzähligen Uibeln. Dank demnach, immerwährender Dank der gütigen Vorſicht, welche uns einen Monarchen geſchenkt hat, der ſich ganz zum Wohl ſeiner Unterthanen aufopfert, jedem Gedrükten zu ſich den Zutritt, und die Zuflucht erlaubt, ihm ſeine hilfreiche Hand nicht entſaget, ja wenn es Noth ſelbſt vom Throne ſteigt, um der leidenden

Menſch=

Menſchheit zu Hilfe zu kommen. So vereviget Joſeph durch die Hilfe und den Schutz, den er ſeinen unterdrükten Unterthanen leiſtet, ſein Andenken in den Herzen der Dankbaren, die ſich mit doppelten Kräften beſtreben werden, dieſer Huld würdig zu ſein.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neupauer, Joseph von,

Wichtige Abhandlung vom Mißbrauche der geistlichen Gewalt oder von dem Rechte der Landesfürsten den durch die Gewalt der Geistlichkeit Gedrükten den Rekurs zu erlauben

Wien ; Prag ; Leipzig 1784

J.can.p. 700
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545940-1
VD18 14517124-001